

# **Landesrechnungshof Sachsen – Anhalt**

**Jahresbericht -1997-**

## **Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1996**



**Teil 2**

**Haushaltsrechnung 1996**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b><u>I. Vorbemerkungen</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 LHO</u></b>	<b><u>4</u></b>
1. Allgemeines	4
2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 1994 bis 1998 (ohne Sondervermögen)	5
3. Verschuldung des Landes	6
4. Abschlußergebnis 1996 und Haushaltsreste	10
5. Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben	16
6. Verpflichtungsermächtigungen	22
<b><u>III. Sondervermögen</u></b>	<b><u>23</u></b>
1. Haushaltsrechtliche Einordnung der Sondervermögen	23
2. Kreditermächtigung und Verschuldung der Sondervermögen	24
3. Nachweisführung der Sondervermögen	24
4. Weitere Empfehlungen und Bewertungen	34
<b><u>IV. Einzelne Bemerkungen</u></b>	<b><u>35</u></b>
1. Beteiligungen des Landes	35
2. Bürgschaften des Landes	36
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	39
<b><u>V. Besondere Feststellungen</u></b>	<b><u>53</u></b>
1. Jahresabschluß bei Landesbetrieben - § 26 LHO - Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1996	53
2. Maßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG)	54
3. Beschäftigungsentgelte für Zivildienstleistende Kapitel 0711 Titel 427 02	55

## **I. Vorbemerkungen**

Nach Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Zur Haushaltsrechnung gehört gemäß § 84 LHO ein Bericht, in dem der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt prüft nach Artikel 97 Abs. 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung und des Landtages aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes (Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung). Die Rechnung des Landesrechnungshofes wird von Mitgliedern des Landtages geprüft, die von ihm bestimmt werden.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat mit dem Teil I des Jahresberichtes 1997 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung - Denkschrift und Bemerkungen - unterrichtet. In seiner 77. Sitzung hat der Landtag diesen Teil zustimmend zur Kenntnis genommen und - soweit sich aus dem Bericht des Ausschusses für Finanzen nicht etwas anderes ergab - für zwischenzeitlich berücksichtigt und damit für erledigt erklärt (DS 2/77/4491 B). Darüber hinaus wurde die Landesregierung gebeten, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Finanzen zu beachten und dem Landtag zu Abschnitt A, Abschnitt B Tz. 1, 2, 4, 6, 7, 10, 11, 13, 17, 18, 22, 23, 25 und 28 sowie Abschnitt D bis zum 30.10.1998 zu berichten.

Der nachfolgende Teil 2 des Jahresberichtes 1997 des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt setzt sich im wesentlichen mit dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung (§§ 80 - 87 LHO) auseinander.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat in den Teil 2 des Jahresberichtes 1997 auf der Grundlage von § 97 Abs. 3 LHO Feststellungen auch über spätere Haushaltsjahre aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte zur Verschuldung des Landes (unter II/3), zu Sondervermögen (unter HI) sowie zu über-/ außerplanmäßigen Ausgaben (unter IV/3).

## **II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 LHO**

### **1. Allgemeines**

Der Minister der Finanzen hat am 18.12.1997 dem Landtag (Drucksache 2/4401) und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 1996 (HG 1996) vom 23.01.1996 - GVBl. LSA S. 38, berichtigt im GVBl. LSA S. 162, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1996 - Nachtragshaushalt 1996 – vom 14.11.1996 - GVBl. LSA S. 341 - aufgestellte Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1996 übergeben. Sie bildet zusammen mit dem Jahresbericht - Teil I und 2 - des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und des Präsidenten des Landtages (Artikel 97 Abs. 3 Verf. LSA).

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A - Einnahmen und Ausgaben - und in Abschnitt B - Vermögen und Schulden - alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Ergebnis der Jahresrechnung stellt der Landesrechnungshof die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie grundsätzliche Bemerkungen über die Verschuldung voran:

## 2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 1994 bis 1998 (ohne Sondervermögen)

Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt 1994 – 1998 in Mio. DM

Arten	1994	1995	1996	1997	1998/ Plan
Einnahmen aus Steuern - HGr.0	5.633	8.736	8.905	8.693	9.142
Verwaltungseinnahmen - HGr.1	674	730	705	666	855
Zuweisungen und Zuschüsse - HGr.2	7.149	4.854	5.452	5.458	5.366
darunter: Allgemeine Finanzaufweisungen					
- vom Bund (BEZ*), Gr. 211	6.166	2.861	2.879	2.868	2.890
- von Ländern (LFA*), Gr. 212	18	1.133	1.196	1.256	1.213
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke	1.705	2.663	2.829	3.338	3.086
Nettokreditaufnahme	3.755	3.544	2.385	3.100	2.169
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>18.916</b>	<b>20.527</b>	<b>20.276</b>	<b>21.255</b>	<b>20.618</b>

\* BEZ - Bundesergänzungszuweisung, bis 1994 auch Fonds "Deutsche Einheit"

\* LFA - Länderfinanzausgleich

Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 1994 – 1998 in Mio. DM

Arten	1994	1995	1996	1997	1998/ Plan
persönliche Verwaltungsausgaben HGr.4	4.719	4.981	5.175	5.335	5.268
sächliche Verwaltungsausgaben - OGr.51-54	950	977	965	962	934
Zinsausgaben an Kreditmarkt, Gr.575	612	827	915	1.085	1.359
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse - HGr.6	7.286	8.022	8.503	7.861	7.909
darunter: Zuweisungen an Kommunen	5.399	5.618	5.461	4.862	4.728
Bauausgaben - HGr.7	368	451	394	493	478
sonstige Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen - HGr.8	4.817	5.070	4.245	5.403	4.837
darunter: Zuweisungen an Kommunen	1.748	1.865	1.830	2.166	2.408
besondere Finanzierungsausgaben* - HGr.9	164	199	79	116	-167
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>18.916</b>	<b>20.527</b>	<b>20.276</b>	<b>21.255</b>	<b>20.618</b>

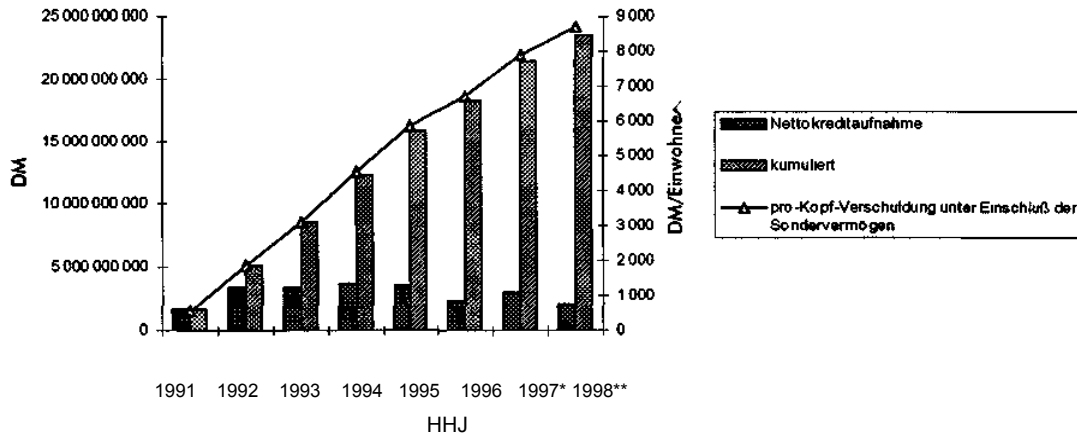
\* Zuführungen an Rücklagen; Globale Mehr- und Minderausgaben; Haushaltstechnische Verrechnungen

### **3. Verschuldung des Landes**

#### **3.1 Gesamtentwicklung**

Entsprechend den in den Haushaltsrechnungen nachgewiesenen Nettokreditaufnahmen ergibt sich per 31.12.1996 für das Land ein Schuldenstand von rd. 18,3 Mrd. DM. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 6.700 DM je Einwohner. Zum Ende des Haushaltsjahres 1997 beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung bereits rd. 7.900 DM und sie wird zum Ende des Haushaltsjahres 1998 unter Einbeziehung der Kreditaufnahme der Sondervermögen auf rund 8.700 DM anwachsen. Dies belegen die nachfolgenden Übersichten:

HHJ	Nettokredit- aufnahme - IST -	kumuliert	Nettokreditauf- nahme durch Sondervermögen	pro-Kopf-Verschuldung unter Einschluß der Sonder- vermögen
1991	1.664.999.653	1.664.999.653		589,73
1992	3.473.691.354	5.138.691.007		1.837,23
1993	3.442.874.337	8.581.565.344		3.089,19
1994	3.754.707.640	12.336.272.984		4.544,26
1995	3.543.587.373	15.879.860.357		5.849,59
1996	2.385.114.693	18.264.975.050		6.728,19
1997*	3.099.700.316	21.364.675.366	145.000.000	7.923,43
1998**	2.169.013.700	23.533.689.066	115.500.000	8.711,55



ab 1994 auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.6.1997

\* - IST der Nettokreditaufnahme 1997, Stand: 13.02.1998

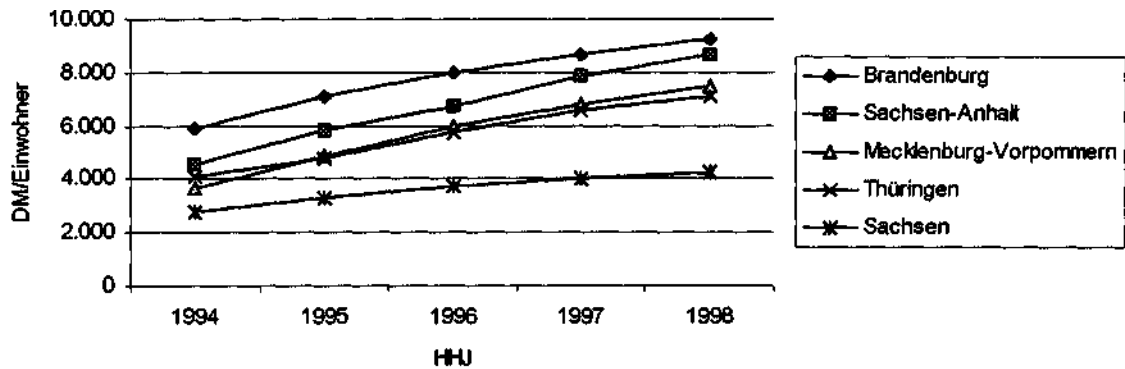
\*\* - geplante Nettokreditaufnahme ohne Berücksichtigung des Vorgriffs in Höhe von 335.508.374,18 DM und ohne Berücksichtigung der GA-Ermächtigung nach § 9 (2) HG 1998 in Höhe von 150 Mio. DM

Im Vergleich mit den übrigen neuen Bundesländern (ohne Berlin) weist das Land Sachsen-Anhalt nach Brandenburg hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung das zweitschlechteste Ergebnis aus.

Die nachstehende Tabelle mit Grafik verdeutlicht dies:

	1994	1995	1996	1997	1998
Brandenburg	5.900	7.060	8.020	8.680	9.280
Mecklenburg-Vorpommern	3.690	4.870	6.000	6.810	7.470
Thüringen	4.120	4.780	5.730	6.530	7.110
Sachsen	2.730	3.260	3.700	4.010	4.250
Sachsen-Anhalt	4.540	5.850	6.730	7.870	8.670

Quelle für 1994-1997: BMF auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 30.6.1997, 1998: Haushaltspläne der Länder, ohne Sondervermögen



Auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden innerstaatlichen Umsetzung der im Vertrag von Maastricht festgelegten Konvergenzkriterien ist die Verschuldung des Landeshaushalts deutlich zu hoch und muß zurückgeführt werden. Mit der Überschreitung von vereinbarten Verschuldungsgrenzen könnten auch finanzielle Sanktionen für das Land verbunden sein, die den Landeshaushalt zusätzlich belasten und zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzsituation führen würden. Insoweit nimmt der Landesrechnungshof an dieser Stelle Bezug auf die Ausführungen des Präsidenten in Teil 1 des Jahresberichtes 1997.

### 3.2 Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze

Die Thematik hat der Landesrechnungshof auch in seinem Jahresbericht 1996 Teil 2 behandelt. Vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Verschuldung des Landes muß sie an dieser Stelle erneut problematisiert werden.

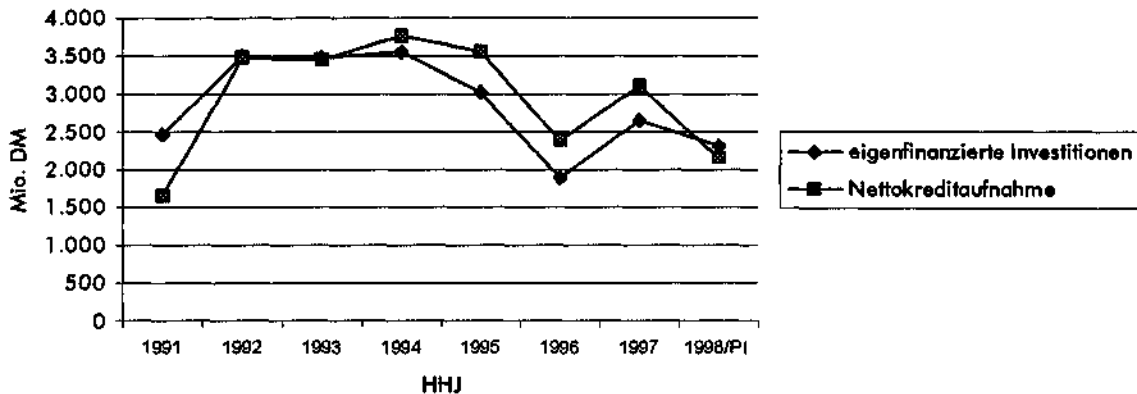
In seiner 65. Sitzung hat der Landtag den Beschluß gefaßt (DS/2/65/3695 B), **im Rahmen des Haushaltsvollzuges** darauf zu achten, daß die Nettokreditaufnahme die Höhe der eigenfinanzierten Investitionen nicht überschreitet.

In den nachfolgenden Übersichten werden die eigenfinanzierten Investitionen und die Nettokreditaufnahmen seit 1991 dargestellt.



Haus- halts- jahr	eigenfinanzierte Investitionen in Mio. DM	Nettokreditaufnahme (ohne Sondervermögen) in Mio. DM	Differenz in Mio. DM	Nachrichtlich: Kreditaufnahme durch Sondervermögen in Mio. DM
1991	2.474,1	1.665,0	809,1	
1992	3.488,0	3.473,7	14,3	
1993	3.482,9	3.442,9	40,0	
1994	3.559,6	3.754,7	- 195,1	
1995	3.019,3	3.543,6	- 524,3	
1996	1.889,0	2.385,1	- 496,1	
1997	2.660,7	3.099,7	- 439,0	145,0
1998/PI	2.313,7	2.169,0	144,7	115,5

1998: ohne Ermächtigung aus § 9(2) HG 1998 in Höhe von 150 Mio. DM für GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und ohne Berücksichtigung des Vorgriffs zum Ausgleich des IST-Ergebnisses 1997 von rd. 335 Mio. DM



Die Gründe, die zur regelmäßigen Überschreitung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug geführt haben, werden vom Ministerium der Finanzen noch darzulegen sein. Entgegen den Zusagen bei den parlamentarischen Beratungen zum Jahresbericht 1996 Teil 2 (Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.12.1997) enthält die Haushaltsrechnung hierzu keinerlei Erläuterungen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß jeweils zum Haushaltsplan eine Einhaltung der Kreditgrenze des Art. 99 Abs. 2 der Verfassung dargestellt und proklamiert wurde. Der Landesrechnungshof sieht die Ursachen neben den in den letzten Jahren zu verzeichnenden erheblichen Steuerausfällen in den Strukturproblemen des Landeshaushalts, die sich in hohen Rechtsverpflichtungen bei konsumtiven Ausgaben und dadurch wenig freien Spielraum bei investiven Ausgaben niederschlagen.

Eine weitere Ursache ist aber auch - wie insbesondere bei den Beratungen zum Haushaltsplan 1998 im Ausschuß für Finanzen vom Landesrechnungshof dargelegt - in Fehlveranschlagungen zu sehen. Das betrifft sowohl die zu hohe Veranschlagung von

Einnahmen (z. B. Steuern, Verwaltungseinnahmen) als auch zu niedrigen Veranschlagungen bei Ausgaben, bei denen Rechtsverpflichtungen bestehen (z. B. Personalausgaben).

**Das Struktur- und Verfassungsproblem wird auch in einer vom Ministerium der Finanzen bevorzugten Gesamtbetrachtung aller eigenfinanzierten Investitionen seit 1991 (bis 1998 22.887 Mio. DM) in der Gegenüberstellung zur Nettokreditaufnahme (rd. 23.534 Mio. DM) deutlich.**

**Die Landesregierung wird die Ursachen für die regelmäßige Verletzung der Verfassung im Haushaltsvollzug abstellen müssen. Strukturbereinigungen sind dafür unverzichtbar.**

### **3.3 Nettokreditaufnahme 1996**

Die Haushaltsrechnung weist in Abschnitt B - III. Nachweisung der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes - Ende 1996 einen Schuldenstand in Höhe von 18.760.000.000 DM aus. Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß es sich um eine Darstellung nach einem vom Bundesamt für Statistik festgelegten Zuordnungsschlüssel handelt, wonach die Nachweisung alle bis 31.12.1996 valuierten Kredite enthält. Die Haushaltsrechnungen der Jahre 1991 bis 1996 weisen jedoch nur tatsächliche Nettokreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 18.264.975.050,75 DM aus. In der Nachweisung **am** 31.12.1996 fällt die Gesamtverschuldung damit um 495.024.949,26 DM höher aus als die in den Haushaltsrechnungen bis 1996 nachgewiesene Nettokreditaufnahme **per** 31.12. In diesem Betrag sind Einnahmereste in Höhe von 384.221.841,80 DM enthalten, die in das Haushaltsjahr 1997 übertragen wurden, woraus sich eine Gesamtsumme der für das Haushaltsjahr 1996 möglichen Kreditermächtigung ergibt. Demgegenüber sind im Dezember 1996 zeitweilig weitere 110.803.107,46 DM Kredite aufgenommen worden, für die eine Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 1996 nicht vorhanden war.

**Das Ministerium der Finanzen wird die Kreditaufnahme 1996 zu erläutern und zu begründen haben.**

## **4. Abschlußergebnis 1996 und Haushaltsreste**

Nach § 81 Abs. 1 LHO sind in der Haushaltsrechnung die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 LHO bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Dadurch findet in der Haushaltsrechnung nicht nur ein Vergleich des Haushaltsplanes mit den IST-Ergebnissen eines Haushaltsjahres statt (SOLL - IST - Vergleich), sondern es wird durch die Einbeziehung der Haushaltsreste ein SOLL-Abschluß dargestellt und damit die Ausführung des Haushaltsplanes insgesamt nachgewiesen. Die Darstellungen sind notwendig, weil ansonsten die haushaltsmäßige Abwicklung der Haushaltsreste, die aus dem Vorjahr übernommen bzw. in das Folgejahr übertragen werden, nicht hinreichend systematisch (vollständig und übersichtlich) dargestellt wird.

Das Ministerium der Finanzen weist in seinem Abschlußbericht zur Haushaltsrechnung 1996 ein aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen IST-Einnahmen und IST-Ausgaben resultierendes ausgeglichenes kassenmäßiges Jahresergebnis aus.

Demgegenüber wirken sich jedoch die in der Haushaltsrechnung 1996 nachgewiesenen und übertragenen Haushaltsreste auf den nächstjährigen Haushalt aus. Die in das Haushaltsjahr 1997 übertragenen Ausgabereste in Höhe von rd. 1.105 Mio. DM (ohne Vorgriffe) übersteigen die in Höhe von rd. 787 Mio. DM gebildeten Einnahmereste um rd. 318 Mio. DM. Auf eine nach § 19 Abs. 2 LHO gesetzlich vorgeschriebene Veranschlagung von Haushaltsmitteln zur Deckung von Ausgaberesten hat die Landesregierung verzichtet. Dies hatte zur Folge, daß rd. 318 Mio. DM aus den Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 1997 zur Finanzierung der Ausgabereste gedeckt werden mußten. Im Haushaltsvollzug 1997 ist dies jedoch nicht gelungen. Somit sind u. a. durch kassenwirksam gewordene Ausgabereste Mehrausgaben entstanden, die letztlich dazu geführt haben, daß der IST-Abschluß für 1997 per 13.02.1998 nur mit einem Kreditvorgriff auf 1998 ausgeglichen werden konnte.

**Dieses Ergebnis macht nachdrücklich die Notwendigkeit der Veranschlagung von Haushaltsmitteln zur Deckung von Ausgaberesten nach § 19 Abs. 2 LHO auch für künftige Haushalte deutlich, da eine anderweitige Deckung der Ausgabereste wie in den Vorjahren (z. B. aus der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung) offensichtlich nicht mehr erreicht werden kann. Das gilt um so mehr, da der Landtag die Landesregierung bereits im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren 1995 im Ergebnis der Entwicklung in den Vorjahren aufgefordert hat, künftig Mittel gemäß § 19 Abs. 2 LHO zu veranschlagen.**

**Der Landesrechnungshof hält es für geboten, daß vom Ministerium der Finanzen, zur Vermeidung von Defiziten, künftig zum einen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 19 und 45 LHO und zum anderen die zusätzlichen Beschlüsse des Landtages auch eingehalten werden.**

**Nur dann lassen sich die sich aus der Übertragbarkeit ergebenden Möglichkeiten einer flexiblen Haushaltsführung auch wirklich nutzen. Dies würde auch den Zielstellungen des Ministeriums der Finanzen gerecht werden.**

Die nachstehende Tabelle mit der Entwicklung der Ausgabereste nach Hauptgruppen verdeutlicht dies:

Entwicklung der investiven Ausgaben (HGr. 7;8) im Vergleich zum Gesamtsoll (einschl. der Reste/Vorgriffe aus dem Vorjahr) und dem Haushaltssoll												
1	2		3		4		5		6		7	
Jahr	Reste aus Vorjahr	TDM	Haushaltssoll		Gesamtsoll		IST	TDM	GS./IST	TDM	HHS./IST	TDM
1991	0		4.508.525		4.508.525		4.236.819		271.705		271.705	
1992	-291.553		5.103.042		4.811.488		4.611.592		199.897		491.450	
1993	68.311		6.011.712		6.080.022		5.463.398		616.624		548.314	
1994	264.074		6.612.243		6.876.317		5.185.302		1.691.015		1.426.941	
1995	425.563		6.837.091		7.262.654		5.520.916		1.741.738		1.316.175	
1996	891.284		5.772.908		6.574.191		4.638.330		1.935.861		1.134.577	
1997	765.107		5.395.209		6.160.316		5.896.642		263.674		- 501.433	
Entwicklung der Ausgaben der HGr. 4, 5, 6, 9 im Vergleich zum Gesamtsoll (einschl. der Reste/Vorgriffe aus dem Vorjahr) und dem Gesamtsoll												
1	2		3		4		5		6		7	
Jahr	Reste aus Vorjahr	TDM	Haushaltssoll		Gesamtsoll		IST	TDM	GS./IST	TDM	HHS./IST	TDM
1991	0		11.975.749		11.975.749		10.971.873		1.003.875		1.003.875	
1992	80.242		12.834.513		12.914.754		13.229.992		-315.238		-395.479	
1993	41.225		12.610.601		12.651.826		12.690.677		-38.851		-80.077	
1994	390.595		14.031.605		14.422.200		13.730.507		691.693		301.098	
1995	372.287		14.912.479		15.284.765		15.006.512		278.253		-94.034	
1996	278.991		15.575.547		15.854.538		15.638.149		216.389		-62.601	
1997	309.857		15.505.019		15.814.876		15.358.431		456.445		146.588	
Entwicklung der Ausgaben im Vergleich zum Gesamtsoll (einschl. der Reste/Vorgriffe aus dem Vorjahr) und dem Gesamtsoll												
1	2		3		4		5		6		7	
Jahr	Reste aus Vorjahr	TDM	Haushaltssoll		Gesamtsoll		IST	TDM	GS./IST	TDM	HHS./IST	TDM
1991	0		16.484.273		16.484.273		15.208.693		1.275.580		1.275.580	
1992	-211.312		17.937.555		17.726.243		17.841.584		-115.341		95.971	
1993	109.536		18.622.313		18.731.848		18.154.075		577.773		468.237	
1994	654.669		20.643.849		21.298.518		18.915.809		2.382.709		1.728.040	
1995	797.849		21.749.570		22.547.419		20.527.429		2.019.991		1.222.141	
1996	1.080.274		21.348.455		22.428.729		20.276.479		2.152.250		1.071.976	
1997	1.074.964		20.900.228		21.975.192		21.255.073		720.119		- 354.845	

**Aufgrund der zuvor beschriebenen Situation ist es für den Landesrechnungshof unverständlich, daß auf die Bildung von Einnahmeresten, die die Differenz zu den Ausgaberesten entsprechend vermindert hätten, in mindestens vier Fällen verzichtet wurde.**

Das betrifft

	Zweckbestimmung	Betrag	Bemerkung
0512	Ablieferungen der kaufmännisch geführten Krankenhäuser	15 Mio. DM	Von der veranschlagten Gewinnabführung wurde abgesehen. Im Gegensatz dazu wurden diese Ablieferungen in den HHPI 1996 aufgenommen mit der Begründung, es handle sich um Vorschüsse der Jahre 1991 - 1993. Es wurde dementsprechend hier auf eine Rückzahlung von Vorschüssen verzichtet
0509	Altparteienvermögen	5 Mio. DM	Die Einnahmen wurden nicht realisiert, da die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Berlin (BvS) und dem Land Sachsen-Anhalt erst 1997 unterzeichnet wurde.
0785		6 Mio. DM	
0802		30 Mio. DM	
	insgesamt:	56 Mio. DM	

Nähere Ausführungen zum Altparteienvermögen werden in Abschnitt III vorgenommen.

**In diesen Fällen wurde auf die konsequente Einnahmerealisation insbesondere deshalb verzichtet, da die Landesregierung die vorhandenen Mittel ohne erneute Entscheidung des Parlaments für entsprechende Ausgaben eingesetzt hat. Das Ministerium der Finanzen wird die Gründe für die nicht gebildeten Einnahmereste noch darzulegen haben.**

Ein Sonderfall nicht gebildeter Einnahme- und Ausgabereste ist für die Haushaltsstelle 0802 TGr. 80 - EFRE II - zu verzeichnen.

Im Haushaltsjahr 1996 hätte unter Berücksichtigung des Gesamt-SOLL's ein weiterer Einnahme- und Ausgabereest für 1997 in Höhe von rd. 363 Mio. DM gebildet werden können. Untersucht man die Ursachen für den Verzicht auf die Bildung, so sind unter Beachtung des Haushaltsrechts theoretisch zwei Varianten sachlich denkbar:

- auf die Bildung eines Einnahme- und Ausgaberestes wurde verzichtet, weil gemäß VV Nr. 4.2 zu § 45 LHO Mittel in den folgenden Haushaltsjahren in ausreichender Höhe veranschlagt sind oder

- auf die tatsächliche Bindung von EU-Mitteln soll dauerhaft verzichtet werden.

Da letzteres gegen Aussagen der Landesregierung auch in der mittelfristigen Finanzplanung sprechen würde, hat der Landesrechnungshof den derzeitigen Stand bei EFRE II im Programmzeitraum von 1994 - 1999 unter Beachtung der IST-Abflüsse bis 1997 untersucht. Es ergibt sich folgendes Bild:

Einnahmen bis Ende 1997	833,4 Mio. DM	
Ausgaben bis Ende 1997	650,9 Mio. DM	
<b>Differenz</b>	<b>182,5 Mio. DM</b>	entspricht dem nach 1998 zu übertragenden Ausgabereist aufgrund eingegangener Einnahmen
Plan 1998	411,9 Mio. DM	jeweils Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe
Plan 1999	382,7 Mio. DM	
Gesamtsumme der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis 1999	1.628,0 Mio. DM	
Programmvolumen laut Finanzplanung 1997-2001	2.361,0 Mio. DM	
<b>Differenz</b>	<b>733,0 Mio. DM</b>	

**Die Nichtbildung von Einnahme- und Ausgabereisten 1996 hat zur Konsequenz, daß ab 1999 unter Beachtung der in der Finanzplanung vorgesehenen Summe rd. 1,1 Mrd. DM veranschlagt werden müssen, um die von der EU für den Programmzeitraum vorgesehenen Mittel zu binden.**

**Bei Beibehaltung der bisherigen Veranschlagungspraxis würden in den Haushaltsplan 1999 rd. 380 Mio. DM eingestellt werden.**

**Infolge dessen ergibt sich gegenüber der Finanzplanung ein Minderbetrag an Einnahmen und Ausgaben in Höhe von rd. 730 Mio. DM, auf dessen Inanspruchnahme das Land Sachsen-Anhalt verzichten würde, sofern keine Veranschlagung ab 1999 beabsichtigt ist.**

**Der Landesrechnungshof hält es für geboten, daß die Landesregierung vor dem Hintergrund des dargestellten Ergebnisses und der nicht gebildeten Reste die beabsichtigte Bindung des Gesamtprogrammolumens bei den Haushaltsberatungen 1999 offenlegt. Er behält sich eine abschließende Wertung zu den nicht gebildeten Resten vor.**

## 5. Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben

Der Haushaltsplan 1996 weist 690.947.800 DM zu erwirtschaftende globale Minderausgaben sowie zusätzlich 919.400 DM als von den budgetierten Einrichtungen zu erbringende Effizienzrendite aus. Die Summe war in folgenden Kapiteln veranschlagt:

Kapitel/Titel	DM
0310 - 972 01	8.000.000,-
0502 - 972 01	10.000.000,-
0701 - 462 01	25.000.000,-
0701 - 972 01	17.300.000,-
1302 - 462 01	73.500.000,-
1302 - 549 01	36.000.000,-
1302 - 972 01	521.147.800,-
<b>GESAMT:</b>	<b>690.947.800,-</b>

Kapitel/Titel 972 02	DM
<b>- Budgetierte Einrichtungen -</b>	
0211 - Landeszentrale für politische Bildung	30.000,-
0342 - Staatliche Archivverwaltung	29.000,-
0505 - Gewerbeaufsicht	523.600,-
0783 - Landesamt für archäologische Denkmalpflege	160.000,-
0960 - Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt	176.800,-
<b>GESAMT:</b>	<b>919.400,-</b>

Der Landtag hatte zuletzt im Rahmen des Entlastungsverfahrens zur Haushaltsrechnung 1995 in seiner 65. Sitzung u. a. beschlossen (DS 2/65/3695 B), daß "globale Minderausgaben stets haushaltsmäßig einzusparen sind ..." und globale Minderausgaben "... allenfalls auf einen sog. ‚Bodensatz‘ in der Summe aller globalen Minderausgaben von bis zu 1 vom Hundert des Haushaltsvolumens zu begrenzen sind."

Die im Haushaltsplan 1996 veranschlagten globalen Minderausgaben betragen rd. 3,2 % des Haushaltsvolumens, 1997 rd. 1,2 % und 1998 rd. 1,4 %. **Die Landesregierung und schließlich der Landtag selbst werden künftig verstärkt darauf zu achten haben, daß diese Beschlüsse auch umgesetzt und eingehalten werden.**

Soweit globale Minderausgaben nicht allgemein, sondern bei einzelnen Ausgabearten veranschlagt werden, sind diese auch dort zu erwirtschaften, z. B. bei den persönlichen (Titel



462 01) oder sächlichen (Titel 549 01) Verwaltungsausgaben, in diesen Fällen hat im Gegensatz zur allgemeinen globalen Minderausgabe der Haushaltsgesetzgeber der Landesregierung nicht die Entscheidung überlassen, in welcher Hauptgruppe die globalen Minderausgaben zu erwirtschaften sind.

Das Ministerium der Finanzen hat im Abschlußbericht zur Haushaltsrechnung ausgeführt, daß die globalen Minderausgaben sowohl in den Einzelplänen als auch im Einzelplan 13 erwirtschaftet wurden.

Dies trifft nur für die globalen Minderausgaben bei

0310-97201

0502 - 972 01

0701 -462 01

1302-462 01

vollständig zu.

**Die übrigen Minderausgaben wurden größtenteils haushaltsmäßig, teilweise jedoch nur kassenmäßig erwirtschaftet.**

### **5.1 Globale Minderausgabe - Titel 972 01**

In der Anlage 3 zum Einzelplan 13 wird die Erwirtschaftung für Kapitel 1302 dargestellt. Auf der Grundlage des oben bezeichneten Beschlusses des Landtages stellt der Landesrechnungshof im einzelnen fest:

- In 2 Fällen werden Einnahmetitel herangezogen.

**Eine vom Gesetzgeber vorgegebene Minderausgabe zu erwirtschaften bedeutet, haushaltsmäßig tatsächlich den Nachweis der Einsparung auf der Ausgabenseite zu erbringen. Er kann nicht durch Mehreinnahmen erbracht werden.**

Bei den herangezogenen Mehreinnahmen handelt es sich um Ablieferungen der Landesbetriebe (Medizinische Fakultäten) - Titel 121 01/02 bei den Kapiteln 0605 und 0608. Hiernach haben die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle / Wittenberg (Kapitel 0605) 425.438,99 DM und die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 0608) insgesamt 17.863.311,02 DM im Dezember 1996 an den Landeshaushalt abgeführt. Bei Kapitel 0608 (Medizinische Fakultät Magdeburg) wurden 7.251.211,00 DM als Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe im Einzelplan 13 dargestellt. Die verbleibenden 10.612.100,00 DM wurden zur Erwirtschaftung der globalen

Minderausgabe bei Kapitel 0701 herangezogen. **Ein solches Vorgehen ist auch hinsichtlich des Ursprungs dieser Einnahmen als zweifelhaft anzusehen.**

Die in Rede stehenden Mehreinnahmen sind im kausalen Zusammenhang mit den Zuschüssen des Landes an die Universitätskliniken zu betrachten. Für Kapitel 0605 betragen diese Zuschüsse 1996 (Titel 682 51) 81.604.600,00 DM, für Kapitel 0608 73.478.650,00 DM. Weitere Zuführungen erhielten die Universitätskliniken für Investitionen Titel 891 01 (Kapitel 0605 - 9,8 Mio. DM; Kapitel 0608 - 9,58 Mio. DM). Es ist nicht erkennbar, daß die Universitätskliniken tatsächlich in diesem Umfang "Überschüsse" erwirtschaftet hätten, die dann für die globale Minderausgabe herangezogen werden könnten. Dieser Eindruck bestätigt sich im Haushaltsplan 1998. Im Kapitel 0602 - Allgemeine Bewilligungen - ist der Titel 682 06 mit der Zweckbestimmung "Zuschüsse an Landesbetrieb/Zuwendungsempfänger gem. § 26 LHO zum Ausgleich von Verlusten" eingerichtet. Der dafür vorgesehene Ansatz beträgt 10 Mio. DM und 32,5 Mio. DM als Verpflichtungsermächtigung. Nach den Erläuterungen zu diesem Titel sind 42,5 Mio. DM als Verlustausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 bei der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vorgesehen.

Aus den Übersichten über den Jahresabschluß der beiden Landesbetriebe - Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg (Kapitel 0605) sowie der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 0608) - ist nicht ersichtlich, aus welchen Positionen die Abführungen an den Landeshaushalt gebildet wurden. Des weiteren bestehen bei Kapitel 0605 zwischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gewinnverwendung bzw. des ausgewiesenen Jahresfehlbedarfes.

**Hier besteht Erläuterungsbedarf.**

- In einigen Fällen stimmen die Angaben in der Anlage 3 nicht mit den Zahlen in den entsprechenden Einzelplänen überein. Für Einsparungen, die lt. Anlage zum Einzelplan 13 aus Einzeltiteln erbracht sind, wird in den Einzelplänen dargestellt, daß die Einsparungen innerhalb der Titelgruppe, d. h. bei einem anderen Titel, erbracht sind.

Beispiel:

Die in der Anlage 3 zu Kapitel 1302 unter Kapitel 0903 Titel 883 64 angegebene Minderausgabe von 8.354.753,- DM kann nicht bei diesem Titel erwirtschaftet werden, da bei diesem Titel eine Mehrausgabe von 8.961.711,- DM gegenüber dem Ansatz eingetreten ist. Die Heranziehung zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe

kann allenfalls bei Betrachtung der gesamten Titelgruppe erfolgen, in der insgesamt 8.354.753,90 DM als Minderausgaben ausgewiesen werden. Neben dieser Darstellungsproblematik sind einige Kapitel falsch benannt. Die in der Anlage 3 zu Kapitel 1302 bei Kapitel 0605 aufgeführten Ausgabebetitel 685 01, 881 01, 812 71 werden im Einzelplan nicht ausgewiesen. Sie gehören wohl zu Kapitel 0606.

- Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe erscheint jedoch auch fraglich, wenn Ausgaben in einer Titelgruppe nur in Abhängigkeit von Einnahmen getätigt werden dürfen. Nach dem Haushaltsvermerk zu Kapitel 0903 Titelgruppe 64 dürfen Ausgaben bis zu 166,67 vom Hundert der IST-Einnahmen bei den Einnahmetiteln zur Titelgruppe 64 geleistet werden. Einnahmen der Titelgruppe 64 waren in Höhe von 35.220.867,66 DM zu verzeichnen. Entsprechend Haushaltsvermerk durften ausgabeseitig 58.702.619,- DM geleistet werden. Unter Beachtung der Korrespondenz zu den Einnahmen sind damit in dieser Titelgruppe gegenüber dem Haushaltsansatz statt der von der Landesregierung dargestellten 8.354.753 DM nur 3.341.821 DM zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe erbracht worden.

Dies hat zur Folge, daß 5.012.932 DM zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe nicht herangezogen werden durften und damit eine haushaltmäßige Erwirtschaftung nicht vorliegt, weil Ausgaben nur in Abhängigkeit von entsprechenden Einnahmen geleistet werden durften. Haushaltmäßige Einsparungen können in diesen Fällen nicht tatsächlich erbracht werden bzw. nur in Höhe eines eventuell zur Komplementierung der Einnahmen freien Landesanteiles, sofern auf die Einnahmebindung verzichtet wird.

**Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß nur solche Haushaltsmittel zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe herangezogen werden können, die nicht von Einnahmen abhängig sind.**

- Die in Kapitel 0522 Titel 893 64 "nachgewiesene" Einsparung in Höhe von 195.000,- DM stellt keine haushaltmäßige Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe dar, weil durch die Bildung von Ausgaberesten Haushaltsmittel hierfür lediglich kassenmäßig, aber nicht tatsächlich zur Verfügung standen.

**Der o. g. Beschluß des Landtages sowie die mehrfachen Zusagen des Ministeriums der Finanzen im Rechnungsprüfungsausschuß (zuletzt am 12.06.1997) wurden nicht beachtet.**

## **5.2 Globale Minderausgabe - Gr. 549**

Der Haushaltsplan weist unter Gruppe 549 eine zu erwirtschaftende globale Minderausgabe bei den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 36 Mio. DM aus. Diese Summe war

insgesamt im Einzelplan 13 Kapitel 1302 veranschlagt. In der Anlage 2 zum Einzelplan 13 wird die Erwirtschaftung dieser Minderausgabe dargestellt. Für die Darstellungsweise der in Titelgruppen erbrachten Minderausgaben gilt das unter 5.1 Gesagte entsprechend.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Ministerium der Finanzen, künftig die Darstellungsweise zur Erhöhung der Transparenz zu ändern.**

Dann würde auch erkennbar werden, daß zum Teil erbrachte Einsparungen in Titelgruppen nicht aus Einsparungen der sächlichen Verwaltungsausgaben resultieren. Vielmehr werden teilweise Einsparungen über die Titelgruppe zu Lasten anderer Hauptgruppen erbracht. Bei den nachfolgend genannten Titeln resultieren die Einsparungen aus Minderausgaben bei anderen Hauptgruppen der Titelgruppe, wie z. B.

<b>Kapitel/Titel</b>	<b>Bemerkung des LRH</b>
0604/515 99	Titel hat Mehrausgabe, die innerhalb der Titelgruppe erbrachte Einsparung resultiert aus HGr. 8
0707/547 65	Titel hat Mehrausgabe, die innerhalb der Titelgruppe erbrachte Einsparung resultiert aus HGr. 4 und HGr. 6
0758/547 61	Titel hat Mehrausgabe, die innerhalb der Titelgruppe erbrachte Einsparung resultiert aus HGr.4

**Insgesamt ergibt sich ein nicht nachgewiesener Einsparbetrag von 34 TDM. Die sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 LHO ergebende Deckungsfähigkeit läßt nach Auffassung des Landesrechnungshofes ein solches Vorgehen aus den oben beschriebenen Gründen nicht zu.**

In zwei weiteren Fällen werden ohne nähere Begründung Titel der Hauptgruppe 6 zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe bei sächlichen Verwaltungsausgaben herangezogen:

<b>Kapitel/Titel</b>	<b>Betrag der herangezogenen Einsparung</b>
1107/633 01	445.000,00 DM
1502/683 02	1.574.000,00 DM

Des weiteren wurde eine Minderausgabe in Höhe von 35 TDM bei Kapitel 0602 Titelgruppe 68 nicht erbracht. Die Mehrausgabe innerhalb der Titelgruppe 68 in Höhe von rd. 1,4 Mio. DM ist zwar unter Berücksichtigung des ausgebrachten Haushaltsvermerkes gedeckt. Es ist aber keine Minderausgabe erkennbar. Vielmehr werden hier Mehreinnahmen bei Titel 119 68 zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe herangezogen.

**Das Ministerium der Finanzen hat in diesen Fällen demnach die gesetzlichen Vorgaben und auch seine eigenen Vorgaben im Haushaltsführungserlaß 1996 nicht beachtet.**

### **5.3 Globale Minderausgaben - Titel 972 02 - Erwirtschaftung der Effizienzrendite bei budgetierten Einrichtungen**

Der Landesrechnungshof hat im Herbst 1997 die budgetierten Einrichtungen geprüft und dem Ausschuß für Finanzen sowie der Landesregierung mit seinem Bericht vom 13.10.1997 Empfehlungen für künftige Budgetierungen gegeben. Die Empfehlungen sind zusammengefaßt, aufgrund der möglichen Entwicklungen in folgenden Haushaltsjahren sowie der zu erwartenden Umsetzung des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes, nachfolgend dargestellt:

**Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß der gegenwärtige Landeshaushalt bereits weitreichende Deckungsfähigkeiten und Übertragbarkeiten ausweist und eine weitere Ausweitung unter Berücksichtigung des Budgetrechts des Parlamentes sehr vorsichtig gestaltet werden sollte.**

**Auch sollte die flächendeckende Einführung von Budgetierungsinstrumenten und die Einführung im Zuwendungsbereich nur unter Beachtung der Erfordernisse des Gesamthaushaltes erfolgen. Die mit dem Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Erweiterungen der Budgetierungsinstrumente und deren Übernahme in die LHO sollten im Einzelfall unter Beachtung und Verzicht einer Aushöhlung des Budgetrechts des Parlamentes entschieden werden. Zusammengefaßt ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:**

1. Voraussetzungen
  - klar definierte Aufgaben,
  - relativ konstante Aufgaben- und Personalstruktur,
  - aus dem Stellenbestand eindeutig und richtig abgeleitete Personalausgaben,
  - ein überschaubarer Sachmittel- und Investitionsaufwand,
  - d. h. insgesamt eindeutige Eckwerte auf der Grundlage langjähriger Erfahrungswerte.
2. Bei künftigen Budgetierungen sollte die Hauptgruppe 4 aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit herausgenommen werden, weil die Personalausgaben im besonderen Maße noch Änderungen unterliegen; ggf. käme eine einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten der übrigen Hauptgruppen in Betracht.  
Die übrigen Hauptgruppen sollten nur für einseitig deckungsfähig zugunsten investiver Ausgaben erklärt werden.
3. Da die nicht ausgeschöpfte Kreditemächtigung in der Regel nicht für alle gebildeten Ausgabereste aus 1996 ausreicht, sollten auch für diesen Zweck Haushaltsmittel zur

Deckung der Ausgabenreste veranschlagt werden. Weiterhin sollten Ausgabereste nur in Höhe des nicht ausgeschöpften Zuschußbedarfes gebildet werden.

4. Die mit der Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes geschaffene Möglichkeit zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen einzugehen, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, sollte in die LHO übernommen werden.
5. Die zu erwirtschaftende Effizienzrendite sollte in Form einer globalen Minderausgabe bzw. in Form von Erläuterungen nachvollziehbar nachgewiesen werden. Auf das Ausweisen einer globalen Mehrausgabe kann allerdings - wie 1998 geschehen - aufgrund der positiven Erfahrungen bei der Erwirtschaftung durchaus verzichtet werden. Die Höhe der globalen Minderausgabe sollte in Abhängigkeit von den haushaltswirtschaftlichen Gegebenheiten des Gesamthaushaltes und damit transparent in Anhängigkeit vom Zuschußbedarf gestaltet werden.
6. Ein Verzicht auf die Verbindlichkeit der Erläuterungen bei den Gruppen 812 bis 818 ist aus hiesiger Sicht unter Abwägung und Beachtung des Budgetrechts des Parlaments im Einzelfall durchaus möglich.
7. Die über Modellversuche hinausgehende Einführung von Budgetierungsinstrumenten bedarf in geeigneten Bereichen einer Kosten- und Leistungsrechnung. Nur damit wären die Möglichkeiten vorhanden, die Erfüllung der definierten Aufgaben angemessen zu bewerten. Allerdings ist aufgrund fehlender Erfahrungen auch dafür eine "Pilotphase" zu empfehlen.

## **6. Verpflichtungsermächtigungen**

Die Inanspruchnahme der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen lag im Haushaltsjahr 1996 bei rd. 72 v. H.

	<b>SOLL</b>	<b>IST</b>	<b>in %</b>
<b>1992</b>	<b>6.007.838.644</b>	<b>4.725.532.314</b>	<b>78,66</b>
<b>1993</b>	<b>7.878.448.225</b>	<b>4.801.571.863</b>	<b>60,95</b>
<b>1994</b>	<b>8.026.210.600</b>	<b>4.780.009.542</b>	<b>59,55</b>
<b>1995</b>	<b>7.096.488.000</b>	<b>4.479.339.177</b>	<b>63,12</b>
<b>1996</b>	<b>5.283.616.000</b>	<b>3.823.631.359</b>	<b>72,37</b>
<b>1997</b>	<b>4.456.529.000</b>		
<b>1998</b>	<b>4.380.000.000</b>		

Unter Berücksichtigung der Rechtsverpflichtungen aus den Jahren 1992 bis 1996 und der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 1997 und 1998 ergibt sich eine voraussichtliche Belastung des laufenden Haushaltsjahres sowie der nächsten Haushaltsjahre entsprechend der folgenden Zusammenstellung:

	1998	1999	2000	2001 und Folgejahre	Summe 1998 und Folgejahre
HHR 1992	52.343.486	50.343.486	30.873.586	31.556.484	165.117.042
HHR 1993	112.658.328	109.614.515	109.201.813	1.191.863.641	1.523.338.297
HHR 1994	295.935.011	144.799.031	140.618.032	568.194.694	1.149.546.768
HHR 1995	762.425.798	206.827.169	44.081.165	335.022.808	1.348.356.940
HHR 1996	1.018.663.004	620.091.593	233.306.783	335.128.389	2.207.189.769
<b>Summe der Rechtsver- pflichtungen aus 1992 bis 1996</b>	<b>2.242.025.627</b>	<b>1.131.675.794</b>	<b>558.081.379</b>	<b>2.461.766.016</b>	<b>6.393.548.816</b>

HP 1997	1.761.927.000	1.233.743.000	663.479.000	797.380.000	4.456.529.000
HP 1998		2.030.834.000	1.192.622.000	1.156.546.000	4.380.002.000
<b>voraus. resul- tierende Bela- stung aus VE 1997 u. 1998</b>	<b>1.761.927.000</b>	<b>3.264.577.000</b>	<b>1.856.101.000</b>	<b>1.953.926.000</b>	<b>8.836.531.000</b>

<b>voraus. Bela- stung aus Ver- pflichtungen 1992 bis 1998</b>	<b>4.003.952.627</b>	<b>4.396.252.794</b>	<b>2.414.182.379</b>	<b>4.415.692.016</b>	<b>15.230.079.816</b>
--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	-----------------------

Für die Haushaltsjahre ab 1999 ergeben sich damit voraussichtliche Rechtsverpflichtungen in Höhe von rd. 11,2 Mrd. **DM**. Bei der Betrachtung und Wertung der Höhe der VE ist auch zu beachten, daß die Landesregierung zwischenzeitlich auf die Ausbringung von VE bei EU-Programmen verzichtet und dies mit entsprechenden Haushaltsvermerken abdeckt.

**Die hohe Vorbelastung wird die notwendigen Anstrengungen zur Konsolidierung des Landeshaushalts erschweren.**

### **III. Sondervermögen**

Der Landesrechnungshof hat aufgrund aktueller Anfragen, Hinweise sowie Entwicklungen die Nachweisführung der Sondervermögen Ende 1997 geprüft und stellt die Ergebnisse nachfolgend dar. Er sieht sich veranlaßt, an den verschiedenen Stellen auf die auch für Sondervermögen geltenden Haushalts- und Verfassungsgrundsätze hinzuweisen.

#### **1. Haushaltsrechtliche Einordnung der Sondervermögen**

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind (W Nr. 2 zu § 26 LHO).

Gemäß Artikel 8 "Gesetz über das Sondervermögen Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" des Haushaltsbegleitgesetzes 1997 (GVBl. LSA, S.416 ff) ist das Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" ab dem 01.01.1997 errichtet worden. Nach Artikel 9 "Gesetz über das Sondervermögen Förderfonds Sachsen-Anhalt" des vorgenannten Gesetzes hat das Land ab dem 01.01.1997 bis längstens 31.12.2006 das Sondervermögen "Förderfonds Sachsen-Anhalt" gebildet. Das Sondervermögen "Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt" existiert seit dem Jahr 1991. Es ist entsprechend Artikel 10 "Gesetz über

das Sondervermögen Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt" des Haushaltsbegleitgesetzes 1997 ab dem 1.1.1997 um die landwirtschaftlichen und für Naturschutzzwecke genutzten Grundstücke der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung erweitert und mit einer eigenen Kreditermächtigung ausgestattet worden.

**Auf die somit im Land Sachsen-Anhalt gegenwärtig existierenden 3 Sondervermögen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist (§ 113 LHO).**

## **2. Kreditermächtigung und Verschuldung der Sondervermögen**

Die Sondervermögen "Förderfonds" und "Grundstock" sind im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1997 ermächtigt worden, selbständig Kredite aufzunehmen. Für den "Grundstock" beträgt diese Ermächtigung maximal 80 Mio. DM (Art. 10, § 6 des Gesetzes); für den "Förderfonds" wird die Kreditaufnahme nicht betragsmäßig begrenzt, aber auf den "notwendigen Umfang" beschränkt (Art.9, § 4(2)). Der verbindliche Wirtschaftsplan "Förderfonds" für das Jahr 1997 legte die Schuldenaufnahme auf 145 Mio. DM fest. Dabei sind Mittel für die zu zahlenden Zinsen dem "Förderfonds" aus dem Landeshaushalt zuzuführen (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen "Förderfonds des Landes Sachsen-Anhalt", GVBl. LSA, S. 696). Eine Anrechnung der Kreditaufnahme der Sondervermögen auf die verfassungsmäßige Verschuldungsgrenze des Landes sowie die Kreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1997 erfolgt nicht.

**Jedoch wurde zwischen dem Landesrechnungshof und dem Ministerium der Finanzen sowie im Rechnungsprüfungsausschuß (02.06.1997) Übereinstimmung erzielt, daß für Sondervermögen maximal eine dem Landeshaushalt analoge Ermächtigung bezüglich der Kreditaufnahme in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen (verfassungsrechtliche Kreditobergrenze) in Betracht kommt.**

## **3. Nachweisführung der Sondervermögen**

### **3.1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe**

Das Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" wird aus dem jährlichen Aufkommen der Ausgleichsabgabe sowie den damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen wie Säumniszuschlägen, Tilgungsbeträgen aus Darlehen gebildet. Eine Zuführung von Landeshaushaltsmitteln ist außer den Zahlungen, die das Land als Arbeitgeber nach dem Schwerbehindertengesetz zu leisten hat (Kapitel 1399, Titel 916 01),



nicht vorgesehen. Durch die ausschließliche Zweckbindung der Mittel für die Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben werden keine Abführungen an den Landeshaushalt geleistet.

Dieses Sondervermögen wird durch die Hauptfürsorgestelle des Landes Sachsen-Anhalt verwaltet.

Die Nachweisführung für das Haushaltsjahr 1997 wurde dem Landesrechnungshof nachvollziehbar vorgelegt und stimmt mit dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens überein. Danach sind Einnahmen in Höhe von rd. 55,6 Mio. DM dem Sondervermögen zugeflossen. Dem stehen Ausgaben von rd. 35,8 Mio. DM gegenüber. Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von rd. 19,8 Mio. DM werden in das Folgejahr übertragen.<sup>27</sup>

Nachfolgende Tabelle faßt den Abschluß zusammen:

	<b>Ansatz lt. Wirtschaftsplan 1997</b>	<b>IST lt. Nachweisung durch das Ministerium</b>	<b>Mehreinnahme/ Minderausgabe</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>40.170.000</b>	<b>55.641.912,10</b>	<b>+ 15.471.912,10</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>40.170.000</b>	<b>35.767.291,26</b>	<b>- 4.402.708,74</b>
<b>Bestand</b>		<b>19.874.620,84</b>	

### **3.2 Sondervermögen "Förderfonds Sachsen-Anhalt"**

Dem Sondervermögen "Förderfonds" werden Landesmittel nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes zugeführt. Die ursprünglichen Vorgaben zur Verwendung der Mittel als Darlehen und nur ausnahmsweise als nicht rückzahlbare Finanzierungshilfen sollten den revolvierenden Charakter dieses Sondervermögens bewirken.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 1997 war zunächst nicht Bestandteil des Haushaltsplanes 1997 und wurde erst nach Änderung des Gesetzes über den Förderfonds vom 10.07.1997 (GVBl. LSA S. 696) rückwirkend ab 01.01.1997 für verbindlich erklärt.

Die dem Landesrechnungshof vorgelegte Nachweisführung (Stand: 13.2.1998) ist nachvollziehbar und mit dem Wirtschaftsplan 1997 des Sondervermögens "Förderfonds" bezüglich der Einnahmen- und Ausgabenstruktur abgestimmt. Im Ergebnis der Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen "Förderfonds Sachsen-Anhalt" wurden 2 Titel außerplanmäßig eingerichtet. Es handelt sich um Titel 359 01 "Zuführungen aus dem Landeshaushalt für die Gewährung von Darlehen" und Titel 575 01 "Zinsausgaben an inländischen Kreditmarkt" die jeweils mit I .880.342,45 DM belastet wurden. Dieser Betrag resultiert aus der Kreditaufnahme für die Förderbereiche A, B und D in Höhe von insgesamt 145 Mio. DM.

Für das Haushaltsjahr 1997 schließt das Sondervermögen wie nachfolgend zusammengefaßt ab:

	<b>Ansatz It. Wirtschaftsplan 1997</b>	<b>IST It. Nachweis durch das Ministerium der Finanzen</b>	<b>Mehreinnahme/ Minderausgabe</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>174.900.000</b>	<b>203.658.584,13</b>	<b>+ 28.758.584,13</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>174.900.000</b>	<b>174.805.758,05</b>	<b>94.241,95</b>
<b>Bestand</b>		<b>28.852.826,08</b>	

Zu den einzelnen Bereichen des Förderfonds stellt der Landesrechnungshof fest:

*a) Investitionspauschale*

Mit Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen Förderfonds Sachsen-Anhalt (FöFG) v. 10.07.1997 wurden die Aufgaben dieses Sondervermögens durch die "Investitionspauschale zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in den Kommunen" mit Wirkung vom 01.01.1997 erweitert.

Bei diesen Leistungen handelt es sich um Zuwendungen an die Kommunen i. S. v. § 23, 44 LHO, da zweckgebundene Geldleistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbracht wurden und die Zuwendungsempfänger nach der Bestimmung in § 3 (3) FöFG, deren Wortlaut auch durch das Änderungsgesetz vom 10.07.1997 nicht verändert wurde, keinen Rechtsanspruch auf diese Finanzmittel hatten.

Unabhängig von der gebotenen Einordnung dieser Mittel in einen planmäßigen Haushalt sind gemäß § 113 S. 1 LHO i. V. m. § 9 FöFG bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes die Vorschriften der LHO, damit auch § 44 LHO, entsprechend anzuwenden. Mit Erlaß vom 30.06.1997 hat das Ministerium des Innern den Verwendungszweck, den Verwendungsbereich und Teile des Verfahrens dieser Zuwendungen geregelt. Eine besondere Regelung nach § 44 (1) S. 4 LHO zum Verwendungsnachweis wurde jedoch für diese Investitionspauschale nicht getroffen.

Nach Feststellung des Landesrechnungshofes wurden die Finanzmittel der Investitionspauschale (100 Mio. DM) Anfang Juni 1997 durch Bewilligungsbescheide an die Kommunen bereitgestellt und ausgezahlt.

**Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß diese Mittelbereitstellung gegen § 34 LHO verstößt. Weder vor noch nach der Verkündung des Änderungsgesetzes vom 10.07.1997 ist eine Prüfung erfolgt, ob die Mittel zeitnah für kassenwirksame Zahlungen benötigt werden.**

Durch diese haushaltsrechtliche Vorschrift wird geregelt, daß eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Bewirtschaftung eine erneute und aktuelle Prüfung der sachlichen und zeitlichen Notwendigkeit der Ausgaben nach Veranschlagung der Mittel erfordert. Eine

solche Prüfung ist jedoch durch die vorzeitige Bereitstellung der Zuwendungen an die Kommunen unmöglich geworden.

**Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern werden dieses Verwaltungshandeln beim Umgang mit Steuergeldern und die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erklären haben.**

**Die Finanzverfassung und das Haushaltsrecht können nicht durch Weisungen der Landesregierung - auch wenn diese Zielstellungen politisch erwünscht sind - umgangen werden. Sofern ein anderes Verfahren gewollt ist, müßte ggf. eine Gesetzesänderung erfolgen.**

*b) Ergebnis von Prüfungen des Landesrechnungshofes zum Einsatz der Kommunalen Investitionspauschale 1997*

Der Landesrechnungshof hat im IV. Quartal 1997 im Rahmen von überörtlichen Prüfungen in drei Landkreisen und in vier Städten den vorgesehenen Einsatz der Kommunalen Investitionspauschale 1997 geprüft. Eine Verwendungsprüfung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Mit seinem Runderlaß vom 30.06.1997 - 3210613 regelte das Ministerium des Innern u. a. Verwendungszweck, Verwendungsbereich, Verteilung der Mittel, Verfahren und Verwendungsnachweis mit der Zielvorgabe,

**"durch schnelle Umsetzung vieler kleiner Maßnahmen im ganzen Land zusätzliche Aufträge für heimische Klein- und Mittelunternehmen ... auszulösen".**

**Unsere Prüfungen ergaben, daß genau diese Zielstellung des Mitteleinsatzes, nämlich zusätzlich Aufträge auszulösen, in erheblichem Umfang nicht erreicht wurde.**

So hat die Mehrzahl der vom Landesrechnungshof geprüften Kommunen die Mittel der Investitionspauschale überwiegend für investive Maßnahmen eingesetzt, die ohnehin in den Haushaltsplänen 1997 eingestellt und z. T. schon vor 1997 begonnen worden waren.

Einige Kommunen haben in diesem Zusammenhang entschieden, die damit "freigelenkten" Mittel für andere (zusätzliche) Maßnahmen einzusetzen. Die Kontrolle darüber wurde aber nur unzureichend geführt.

Die nachstehenden Beispiele verdeutlichen dies:

**Landkreis Saalkreis**

-	- Kommunale Investitionspauschale 1997	DM	802.650,-
-	- Einsatz für bereits geplante Maßnahmen 1997	DM	802.650,-

- Die hierdurch freigesetzten Haushaltsmittel sollen dann für den Erweiterungsbau am Verwaltungsgebäude eingesetzt werden.

#### **Landkreis Bördekreis**

- Kommunale Investitionspauschale 1997 DM 861.899,-
- Einsatz für drei bereits im Plan 1997 enthaltene Maßnahmen DM 861.899,-
- Festlegungen zu den hierdurch freigesetzten Haushaltsmitteln sind nicht getroffen worden.

#### **Landkreis Bitterfeld**

- Kommunale Investitionspauschale 1997 DM 1.034.105,-
- Einsatz für bereits im Plan enthaltene Maßnahmen 1997 DM 1.034.105,-
- Beschluß Kreistag, die damit freigelenkten Mittel für andere Maßnahmen einzusetzen, z. B. Ausstattung von Schulen mit Mobiliar DM 523.500,-

#### **Stadt Weißenfels**

- Kommunale Investitionspauschale 1997 DM 565.500,-
- Diese Mittel wurden im wesentlichen für bereits im Plan 1997 enthaltene Maßnahmen eingesetzt. Aus dem hierzu vorliegenden Ratsbeschluß ist ersichtlich, daß damit insbesondere unvorhergesehene Kostenerhöhungen der geplanten Maßnahmen finanziert werden sollten. DM 464.500,-

#### **Stadt Köthen**

- Kommunale Investitionspauschale 1997 DM 517.807,-
- Einsatz für bereits im Plan 1997 enthaltene Maßnahmen DM 292.656,-

**Zur Sicherung der Zielstellung für den Einsatz der Kommunalen Investitionspauschale sollten künftig rechtzeitig eindeutige und verbindliche Regelungen für den Verwendungsbereich getroffen werden. Formulierungen wie "vorrangig für" bzw. "insbesondere" im Zusammenhang mit der Regelung für den Mitteleinsatz sind unpräzise und sollten vermieden werden.**

#### *c) Altparteienvermögen*

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie einzelne Abgeordnete haben sich mehrfach mit der Verwendung des Parteienvermögens auseinandergesetzt und mit Fragen an den Landesrechnungshof gewandt. Der Landesrechnungshof hat die Thematik aufgegriffen und den Nachweis der Verwendung des Altparteienvermögens betrachtet.

Im Haushaltsplan für das Jahr 1996 waren 41 Mio. DM als Einnahmen aus dem Altparteienvermögen bei folgenden Kapiteln/Titeln veranschlagt:

- Kapitel 0509 Titel 251 76 "Sonstige Zuweisungen vom Bund" 5 Mio. DM
- Kapitel 0785 Titel 251 01 "Sonstige Zuweisungen vom Bund" 6 Mio. DM
- Kapitel 0802 Titel 251 01 "Sonstige Zuweisungen vom Bund" 30 Mio. DM.

Diese Einnahmen wurden im Jahr 1996 nicht realisiert, da die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Berlin (BvS) und dem Land Sachsen-Anhalt erst 1997 unterzeichnet wurde.

Die entsprechenden Einnahmetitel waren im Haushaltsplan 1997 als Leertitel ausgebracht. Am 4. Juni 1997 wurden dem Land aufgrund dieser Verwaltungsvereinbarung 44,7 Mio. DM gezahlt und bei der Landeshauptkasse (LHK) in Magdeburg als Verwahrung gebucht. Am 24. September 1997 wurden die Mittel dem Sondervermögen "Förderfonds Sachsen-Anhalt" als Einnahme (Titel 331 66) zugewiesen. Bewirtschafter dieser Gelder ist das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten. Dem Landesförderinstitut (LFI) - mit der Durchführung des Konsolidierungsprogrammes "Impuls 2000" beauftragte Stelle - hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten am 4. Dezember 1997 14,7 Mio. DM überwiesen und am 30. Januar 1998 die Zahlung weiterer 10 Mio. DM veranlaßt.

Die Verwendung der Mittel weist das LFI monatlich gegenüber dem Ministerium nach. Das Ministerium der Finanzen hat die 44,7 Mio. DM Altparteienvermögen im Haushaltsjahr 1997 als internen Kassenkredit für den Gesamthaushalt des Landes behandelt. Dafür hat es dem Sondervermögen die Zinsen aus täglicher Anlage gutgeschrieben. Für das Haushaltsjahr 1997 betragen die Zinsen 823.152,13 DM. Diese wurden unter Titel 162 66 "Zinseinnahmen von privaten Unternehmen" dem Sondervermögen zugeführt und gebucht. Die richtige Zweckbestimmung des Titels müßte lauten "Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland".

**Zur Nachweisführung der Mittel aus dem Altparteienvermögen merkt der Landesrechnungshof folgendes an:**

Obwohl im Haushaltsjahr 1996 keine Zuweisungen des Bundes erfolgten, hat das Land damit korrespondierende Ausgaben veranlaßt. Aus folgenden Ausgabetiteln erfolgten Zahlungen:

Kapitel	Titel
0509	893 73
0517	891 65
0519	893 67, 883 69, 893 69
0521	893 62
0785	883 62
0802	892 72

Die betreffenden Titel waren jeweils mit folgendem Vermerk versehen: "Ausgaben in Höhe von ... sollen im Zusammenhang mit zu erwartenden Einnahmen bei 251.. geleistet werden". Insgesamt wurden rd. 25 Mio. DM aus diesen Titeln gezahlt, rd. 2 Mio. DM zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben herangezogen, obwohl entsprechende Einnahmen nicht zu verzeichnen waren. Die detaillierte Darstellung enthält nachfolgend die Tabelle 1.

Einnahmereste in Höhe der im Jahr 1996 nicht wirksam gewordenen 41 Mio. DM wurden dagegen nicht gebildet. Damit sind sowohl 1996 (im Rahmen des Haushalts) als auch 1997 (im Rahmen des Sondervermögens) Mittel unter der Finanzierungsquelle des Altparteienvermögens verausgabt worden. Für 1996 erfolgte die Deckung somit ausschließlich aus dem Gesamthaushalt.

**Unter Berücksichtigung der geleisteten Ausgaben in Höhe von rd. 25 Mio. DM im Jahr 1996 und der bis Januar 1998 an das LFI bereitgestellten 24,7 Mio. DM sind bereits rd. 50 Mio. DM und damit mehr als der Gesamtbetrag der Zuweisungen aus dem Altparteienvermögen verausgabt worden.**

Die 1997 dem Land zugewiesenen Mittel in Höhe von 44,7 Mio. DM hätten demnach in Höhe der bereits 1996 daraus finanzierten Ausgaben dem Landeshaushalt als Einnahme zugeführt werden müssen. Aus welchem Grund insgesamt die Gelder am Landeshaushalt vorbei dem Sondervermögen zur nochmaligen Verwendung zugeführt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Der Wirtschaftsplan für 1997 enthielt beim Titel 331 66 "Zuweisungen vom Bund aus dem Parteienvermögen" einen Ansatz von 0,- DM.

**Durch die zu frühe Auszahlung der Gelder und Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist dem Land ein Schaden entstanden, der mindestens in einem Zinsnachteil für den Landeshaushalt und entsprechenden Vorteil für die Empfänger besteht. Sofern dies gewollt war, hätte der Gesetzgeber dies entsprechend regeln können und müssen. Ein abweichendes Verwaltungshandeln ist in jedem Fall zu beanstanden. Tabelle 1**

Kapitel	Titel/ Zweckbestimmung	Vermerk im HHP 1996	HHAnsatz 1996 DM	IST lt. HHR 1996 DM
0509-sonstige soziale Leistungen	251 76 sonstige Zuweisungen vom Bund	k-Vermerk zu 893 73, 0517/891-65, 893 67, 883 69, 893 69, 0521/893 62	5.000.000	0,-
	893 73 Investitionszuschüsse für berufliche Einrichtungen der Behindertenhilfe	Ausgaben in Höhe von 1,65 Mio. DM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 251 76 geleistet werden	30.000.000	18.613.427,03
0517 Kinder- und Jugendhilfe	891 65 Zuschüsse an Landesbetriebe für Investitionen	Ausgaben in Höhe von 750 TDM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 0509/251 76 geleistet werden	750.000	750.000,-
0519 Jugendarbeit	893 67 Zuschüsse an freie Träger für Investitionen	Ausgaben in Höhe von 600 TDM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 0509/251 76 geleistet werden	600.000	- 19.627,-
	883 69 Zuweisungen an Gemeinden zum Modell "Jugend u. Gewalt" für Investitionen	Ausgaben in Höhe von 100 TDM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 0509/251 76 geleistet werden	100.000	44.976,95
	893 69 Zuschüsse an freie Träger zum Modell "Jugend u. Gewalt" für Investitionen	Ausgaben in Höhe von 400 TDM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 0509/251 76 geleistet werden	400.000	- 10.555,30
0521 Sportförderung	893 62 Zuschüsse an den Landessportbund zur Förderung von Investitionen	Ausgaben in Höhe von 1,5 Mio. DM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 0509/251 76 geleistet werden	2.500.000	2.000.000,-
0785 Denkmalpflege	251 01 sonstige Zuweisung vom Bund	k-Vermerk zu 883 62	6.000.000	0,-
	883 62 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	Ausgaben in Höhe von 6 Mio. DM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 251 01 geleistet werden	12.307.600	1.639.546,-
0802 Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft	251 01 sonstige Zuweisungen vom Bund	k-Vermerk zu 892 72	30.000.000	0,-
	892 72 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Ausgaben in Höhe von 30 Mio. DM sollen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Einnahmen bei 251 01 geleistet werden. Verpflichtungen dürfen zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.	34.400.000	27.297.729,23

#### d) *Sonstige Bemerkungen*

Im Förderbereich A "Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung" (TGr.62) wurden keine Einnahmen realisiert (Ansatz: 2 Mio. DM). Die Ausgaben der TGr. 62 zum Förderbereich A blieben mit 11,98 Mio. DM nur unerheblich hinter den im Wirtschaftsplan veranschlagten Ausgaben in Höhe von 12 Mio. DM zurück. **Dies entspricht ebenfalls nicht den Vorgaben des verbindlichen Wirtschaftsplanes. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hätten unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen nur 10 Mio. DM Ausgaben in diesem Förderbereich geleistet werden dürfen. Die Landesregierung wird dieses Verhalten zu erklären haben.**

Im Förderbereich C "Förderung von Investitionen im Straßenbau und in die Schieneninfrastruktur" sind beim Titel 325 02 "Schuldenaufnahme auf dem Kreditmarkt zur Finanzierung von Bundesfernstraßenbaumaßnahmen" und Titel 739 01 "Bau von Bundesfernstraßen" weder Einnahmen noch Ausgaben zu verzeichnen (Ansatz jeweils 2,9 Mio. DM), weil der Bund verfassungsmäßige Bedenken zur Frage der Vorfinanzierung von Bundesstraßen durch das Land, die auch vom Landesrechnungshof vertreten werden, geltend gemacht hat.

### **3.3 Sondervermögen "Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt"**

In den Haushaltsrechnungen für die Jahre 1992 bis 1996 sind die Einnahmen und Ausgaben des Grundstockes jeweils in einer Anlage zur Haushaltsrechnung zusammengefaßt.

In diesen Jahren beliefen sich danach die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken auf rd. 87 Mio. DM. In Höhe von rd. 454 Mio. DM wurden im gleichen Zeitraum Grundstücke angekauft. Die kreditfinanzierten Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den Grundstock betragen in diesem Zeitraum rd. 445 Mio. DM.

Im Jahr 1997 wurden im Rahmen des Sondervermögens rd. 23,4 Mio. DM Erlöse aus Grundstücksverkäufen und rd. 33,3 Mio. DM Ausgaben für Ankäufe realisiert. Im Haushaltsjahr 1997 nahm das Sondervermögen keine Kredite auf. Auch im Jahr 1998 sind entsprechend Verkäufe und Ankäufe vorgesehen.

Die durch das Ministerium der Finanzen vorgelegte Nachweisführung 1997 über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens "Grundstock" ist in den Erläuterungen nicht ausreichend, erweiterungsbedürftig und zum Teil nicht nachvollziehbar. Aus den Angaben des Ministeriums der Finanzen ergibt sich folgendes:



Bestand aus dem Vorjahr (I 996):	77.981.525,43 DM
Summe der Einnahmen des lfd. Jahres:	23.435.619,50 DM
Summe der Ausgaben des lfd. Jahres:	33.536.522,57 DM
Bestand Ende 1997:	67.880622,36 DM.

**Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und Auswirkungen ist auch eine Betrachtung des Haushaltsjahres 1998 erforderlich.**

Der Haushaltsplan 1998 weist im Kapitel 1321 - Liegenschaftsverwaltung - bei Titel 356 01 "Entnahmen aus dem Grundstock" erstmals eine Zuführung an den Landeshaushalt in Höhe von 32 Mio. DM aus. Da die Abführungen an den Landeshaushalt nicht durch Gesetz geregelt sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Abführungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und mit dem Haushalt festzulegen. Allerdings ist zu beachten, daß das Sondervermögen nach Ansicht des Landesrechnungshofes 1998 gezwungen sein wird, von der selbständigen Kreditaufnahme Gebrauch zu machen. Die durch das Gesetz über das Sondervermögen "Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt" in § 6 (1) zugelassene selbständige Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 80 Mio. DM wird in den jeweiligen Wirtschaftsplänen durch Vorbemerkungen insoweit konkretisiert. Danach hat sich der Zeitpunkt der Kreditaufnahme nach der Liquiditätslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie nach den weiteren Deckungsbedürfnissen des Sondervermögens und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen auszurichten.

**Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist eine solche Liquiditätsschöpfung durch Entnahme aus dem Grundstock als kreditfinanziert zu bewerten.**

Weiterhin ist für das Haushaltsjahr 1998 auf die Problematik der Finanzierung von Landesbauten aus dem Grundstock hinzuweisen. Für geplante Hochbaumaßnahmen beabsichtigt das Ministerium der Finanzen eine Vorfinanzierung der im Einzelplan 20 noch zu veranschlagenden Haushaltsmittel durch das Sondervermögen. Ein solches Vorgehen widerspricht den Intentionen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Sondervermögen Grundstock, der zum Inhalt hat: "Das Sondervermögen dient dem Zweck, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Auftrag des Landes zu erwerben, zu verwalten und zu verwerten. Es dient außerdem dem Zweck, das Grundvermögen im Auftrag des Landes wertmäßig zu erhalten."

Bei den 1998 vorgesehenen und vom Ausschuß für Finanzen am 26.03.1998 bestätigten Maßnahmen für das Gebäude des Ministeriums der Finanzen am Domplatz handelt es sich unzweifelhaft um Hochbaumaßnahmen des Landes, die nicht aus dem Grundstock

vorfinanziert werden können. Eine Ausnahmeregelung zur Vorfinanzierung von Ausgaben ist im Gesetz über das Sondervermögen selber in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 ausdrücklich nur hinsichtlich der Grunderwerbskosten vorgesehen.

Bei dieser Maßnahme fallen jedoch Grunderwerbskosten gar nicht an, da das Grundstück dem Land bereits gehört.

**Andere Ausnahmeregelungen sind im Gesetz nicht vorgesehen und deshalb aus den o. g. Gründen nicht zulässig.**

Dabei ist auf die finanzielle Situation des Grundstockes zu verweisen. Ist der Mittelbedarf für beabsichtigte Maßnahmen so groß, daß die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird eine Kreditaufnahme aus der Ermächtigung des § 6 des Gesetzes über das Sondervermögen nicht zu verhindern sein.

**Letztlich wird so das Budgetrecht des Parlaments umgangen. Der Landesrechnungshof hat deshalb bereits in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 26.03.1998 empfohlen, die Mittel in den Einzelplan 20 in den nächsten planmäßigen Haushalt einzustellen.**

#### **4. Weitere Empfehlungen und Bewertungen**

Die für die Sondervermögen geltenden gesetzlichen Bestimmungen beinhalten im wesentlichen, daß die Vorschriften der LHO und der VV zur LHO entsprechend anzuwenden sind, sofern nicht in den Gesetzen selber Ausnahmen zugelassen sind.

Diese Vorgabe muß künftig stärker beachtet und auch angewendet werden.

Bedenklich ist die mit Sondervermögen verbundene Auslagerung von Zuwendungen sowie der Kreditermächtigung für den Grundstock und den Förderfonds aus dem Haushalt. Damit können Kreditaufnahmen dieser Sondervermögen eine Verschleierung der tatsächlichen Verschuldung des Landes bedeuten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, ebenso wie für den Landeshaushalt (Titelübersicht, Gruppierungsübersicht) monatlich einen Abschluß der Sondervermögen zu erstellen und diesen in die monatliche Berichterstattung gegenüber dem Parlament einzubeziehen.

Die Nachweisführung der Sondervermögen ist zu verbessern, per Schuldenstand der Sondervermögen ist in die Darstellung des Gesamtschuldenstandes sowohl im

Rahmen einer Erläuterung zum Haushaltsplan und zur Finanzplanung als auch in die künftigen Haushaltsrechnungen einzubeziehen und somit transparent zu machen.

Die Sondervermögen Schwerbehindertenausgleichsabgabe und Grundstock wurden ohne zeitliche Befristung errichtet. Diese ist insbesondere dann vertretbar, wenn dem Grundstock tatsächlich die Bewirtschaftung aller Grundstücke zugeordnet wird und somit das Grundvermögen des Landes insgesamt nachvollziehbar und überschaubar ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes bedeuten Sondervermögen jedoch immer Nebenhaushalte, die in besonderem Maße der parlamentarischen Kontrolle zugänglich bleiben müssen.

Das Land sollte daher davon Abstand nehmen weitere Sondervermögen zu schaffen.

#### **IV. Einzelne Bemerkungen**

##### **1. Beteiligungen des Landes**

In einer Übersicht zur Haushaltsrechnung 1996 werden wie 1995 nur die direkten Beteiligungen ausgewiesen. Auf eine Aufgliederung der indirekten Beteiligungen entsprechend der Beilage 1 zum Einzelplan 13 des Haushaltsplanes 1997 wird verzichtet. Bereits zur Haushaltsrechnung 1995 hat der Landesrechnungshof darauf verwiesen, daß es sich bei den indirekten Beteiligungen z. T. auch um sehr bedeutende Beteiligungen handelt - wie z. B. "Magdeburger Hafen GmbH", Spielbanken, Bitterfeld-Wolfener-Liegenschaftsgesellschaft mbH.

**Da es sich bei den indirekten Beteiligungen auch um Finanzvermögen des Landes handelt, hält der Landesrechnungshof eine detaillierte Nachweisung entsprechend Artikel 93 Abs. 5 Verf. LSA für geboten.**

Aus dem Vermögensnachweis wird ersichtlich, daß das Land Sachsen-Anhalt im Jahre 1996 folgende neue Beteiligungen eingegangen ist, für die im Haushaltsplan 1996 entsprechend den Erläuterungen zum Kapitel 1320 Titel 831 29 Haushaltsmittel nicht vorgesehen waren:

Beteiligung	Höhe d. Beteiligung in DM	in v. H.
Entwicklungsgesellschaft Seengebiet Mansfelder Land mbH 15.11.1996	20.000	40
GIP Gesellschaft für innovative Personalwirtschaftssysteme mbH 23.07.1996	150.000	10
IIC The New German Länder IndustriellInvestment Council GmbH 12.12.1996	125.100	12,5

**Dem Haushaltsgesetzgeber war insofern eine Beteiligung im Rahmen seines Budgetrechtes verwehrt.**

Die Zahl der direkten Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts erhöhte sich 1996 somit auf 30, wobei die in Liquidation befindlichen Gesellschaften (Neue Länder Grundstücksverwertungs- und Verwaltungs GmbH, High-Tech-International-Service GmbH) nicht berücksichtigt wurden.

Die Anteile am Stammkapital an privatrechtlichen Unternehmen erhöhten sich 1996 um ca. 895 TDM auf ca. 49,9 Mio. DM.

Hiervon entfallen       ca. 295 TDM auf die Neugründungen,  
                                  ca. 600 TDM auf Erhöhungen des Stammkapitals.

Bei den Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt wurde die VVG Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH umfirmiert in die IBG Innovations- und Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH. Eine Veränderung der Anteile der Beteiligungsgesellschaft erfolgte 1996 nicht.

Dem Land Sachsen-Anhalt sind Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der Nord / LB in Höhe von 2.304.000 DM (Kapitel 1320 Titel 119 51), den Gewinnausschüttungen der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt in Höhe von 642.325 DM und der Einkaufszentrale für Bibliotheken GmbH in Höhe von 7.313 DM (Kapitel 1320 Titel 121 12) zugeflossen. Es wurden zusätzlich Liquidationserlöse der Ost- Lottogesellschaft in Höhe von 343 DM und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH in Höhe von 6.333 DM erzielt.

Insgesamt lagen die Ausgaben in Höhe von 65,4 Mio. DM mit 2,8 Mio. DM unter dem Haushaltsplan (Ansatz 68,2 Mio. DM). Die Minderausgaben 1996 wurden nicht als Haushaltsreste nach 1997 übertragen.

Der 1995 bei Kapitel 1320 Titel 831 29 entstandene Haushaltsrest in Höhe von 28,8 Mio. DM, der bereits auf 1996 übertragen wurde, ist auf das Haushaltsjahr 1997 weiter übertragen worden.

Die Übertragung des Haushaltsrestes erfolgte nach Angaben des Ministeriums der Finanzen nicht pauschal, sondern aufgrund einzelner künftig zu tragender Verbindlichkeiten, die nachvollziehbar dargestellt sind.

## **2. Bürgschaften des Landes**

Der Gesamtbetrag der vom Land Sachsen-Anhalt übernommenen Bürgschaften entwickelte sich in den Haushaltsjahren 1991-1995 entsprechend der Darstellung der Haushaltsrechnungen 1991 - 1995 wie folgt:

Haushaltsjahr	Nettozugang in DM	Stand in DM	31.12.
1991	22.444.320	22.444.320	
1992	504.575.715	527.020.035	
1993	447.727.352	974.747.387	
1994	1.488.571.837	2.463.319.224	
1995	998.486.372	3.461.805.596	

Mit der Haushaltsrechnung 1996 änderte das Ministerium der Finanzen die Darstellung. Während es in den Vorjahren die bewilligten Bürgschaften und Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, enthält die Übersicht nun die beurkundeten Bürgschaften und Eventualverbindlichkeiten.

Die Umstellung begründet das Ministerium damit, daß sich die Zahlungsverpflichtungen des Landes auch nur aus den beurkundeten Bürgschaften ergeben können. Nach Unterlagen des Ministerium der Finanzen stellt sich die Entwicklung der Bürgschaftsgewährung nunmehr wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Nettozugang in DM	Stand in DM	31.12.
1991	104.227.635	104.227.635	
1992	96.246.400	200.474.035	
1993		741.985.887	
1994	541.511.852	2.127.173.683	
1995	862.787.170	2.989.960.853	
1996	././ 29.964.044	2.959.996.809	

Der in § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (HG 1996) festgelegte Bürgschaftsrahmen von 5.800.000.000 DM wurde damit zum 31.12.1996 zu 51,03 v.H. in Anspruch genommen.

**Die Darstellung der Bürgschaftsgewährung in der Haushaltsrechnung in Höhe der Beträge, die sich aus den Bürgschaftsurkunden ergeben, ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Angesichts der Inanspruchnahme des Bürgschaftsrahmens in Höhe von nur 51,03 v. H. empfehlen wir jedoch, die notwendige Höhe des Bürgschaftsrahmens bei der Haushaltsaufstellung kritisch zu überdenken.**

Bemerkenswert ist, daß das Bürgschaftsvolumen gegenüber dem Vorjahr um 29,96 Mio. DM bzw. 1,0 v.H. zurückgegangen ist.

Von den Bürgschaftsverpflichtungen mit Stand 31.12.1996 entfielen 18,3 v.H. auf Landesbürgschaften. Die übrigen Verpflichtungen setzten sich zusammen aus Rück- und Parallelbürgschaften, Garantien und Gewährleistungen.

Mit 1,38 Mrd. DM bzw. 46,5 v.H. stellen die Wohnungsbaubürgschaften die mit Abstand größte Position dar.

Die Nettoinanspruchnahme des Landes, d.h. die tatsächliche Inanspruchnahme abzüglich der Rückflüsse (z.B. aus der Verwertung von Sicherheiten) entwickelte sich in den Jahren 1993 bis 1996 ausweislich der jeweiligen Haushaltsrechnungen und im Jahre 1997 laut Titelübersicht (Kapitel 1325 Titel 871 01) vom 13.02.1998, wie folgt:

<b>Haus-</b> <b>haltsjahr</b>	<b>Haushaltsplan</b>	<b>Nettoinanspruchnahme</b> <b>in DM</b>	<b>v. H. vom Bürgschaftsvolu-</b> <b>men des Vorjahres</b>
<b>1993</b>	<b>15.000.000</b>	<b>7.537.000</b>	<b>3,76 v. H.</b>
<b>1994</b>	<b>40.000.000</b>	<b>33.046.867</b>	<b>4,45 v. H.</b>
<b>1995</b>	<b>60.000.000</b>	<b>200.661.316</b>	<b>9,43 v. H.</b>
<b>1996</b>	<b>80.000.000</b>	<b>49.917.006</b>	<b>1,69 v. H.</b>
<b>1997</b>	<b>90.000.000</b>	<b>99.920.542</b>	<b>3,34 v. H.</b>

Die Nettoinanspruchnahme des Landes belief sich im Gesamtzeitraum 1993 bis 1997 auf insgesamt **391.082.731 DM**.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Relation zwischen der Bruttoinanspruchnahme und den Rückflüssen:

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Bruttoinanspruch-</b> <b>nahme</b> <b>in DM</b>	<b>Rückflüsse</b> <b>in DM</b>	<b>Anteil der Rückflüsse an der</b> <b>Inanspruchnahme des <u>Vor-</u></b> <b><u>jahres</u></b>
<b>1993</b>	<b>7.537.000</b>	<b>0</b>	
<b>1994</b>	<b>33.375.386</b>	<b>328.510</b>	<b>4,36 v.H.</b>
<b>1995</b>	<b>208.808.391</b>	<b>8.147.075</b>	<b>24,41 v.H.</b>
<b>1996</b>	<b>108.719.928</b>	<b>58.802.922</b>	<b>28,16 v.H.</b>

Betrachtet man die Rückflüsse in Relation zu der Inanspruchnahme des Vorjahres, so zeichnet sich für die Jahre 1994 bis 1996 eine positive Tendenz ab. Ob diese Tendenz anhält bleibt abzuwarten.

Zu den Rückflüssen 1996 vermerkte das Ministerium der Finanzen in der Haushaltsrechnung: "Rückzahlungen Aluhett, durch Einbeziehung von Bürgschaften in den Rahmenplan Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur flößen Bundesanteile zurück." Da die Rückflüsse im wesentlichen nur einem Bürgschaftsnehmer zuzuordnen sind, können die Rückflüsse des Jahres 1996 jedoch nicht als repräsentativ angesehen werden. Die Rückflüsse aus der Verwertung von Sicherheiten sind in Relation zur Inanspruchnahme des Landes nach wie vor gering.

Der Landesrechnungshof wird die Entwicklung weiterverfolgen und ggf. die Frage der Sicherheitsverwertung genauer untersuchen.

### **3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

#### **3.1 Grundsätzliches**

Nach § 37 (1) Satz 2 LHO dürfen Einwilligungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. In W Nr. 8 zu § 37 LHO sowie im jährlichen Haushaltsführungserlaß des Ministerium der Finanzen werden "Unvorhersehbarkeit" und "Unabweisbarkeit" erläutert und Hinweise zur Anwendung von Art. 95 der Verfassung/§ 37 LHO gegeben. Unvorhergesehen ist eine Ausgabe dann, wenn der Bedarf so spät erkennbar geworden ist, daß Mittel im Haushaltsplan des Fälligkeitsjahres nicht mehr ausgebracht werden konnten; sie ist unabweisbar, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder wenn die Zahlung aus sonstigen Gründen erforderlich ist, um Nachteile für das Land zu vermeiden.

Zur Umsetzung der Verfassungsvorgabe der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit bei der Ausübung des Notbewilligungsrechtes des Ministeriums der Finanzen gab es in der Vergangenheit beim Bund sowie in verschiedenen Ländern eine Reihe von Entscheidungen von Verfassungsgerichten, die entsprechend den jährlichen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen auch im Land Sachsen-Anhalt beachtet werden sollen.

Erwähnt werden müssen vor allem die Leitsätze aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.05.1977 (BVerfGE 45,1)

"Ob ein Bedürfnis für Ausgaben besteht, beantwortet sich wesentlich nach politischen Wertungen, deren Inhalt nur darauf gerichtlich überprüft werden kann, ob die Grenze offensichtlicher Unvertretbarkeit überschritten worden ist. Dagegen ist es eine Rechtsfrage, ob ein Bedürfnis unvorhergesehen oder unabweisbar ist; diese Tatbestandsmerkmale enthalten als objektivierbare Maßstäbe eine Kompetenzregelung.

Unvorhergesehen im Sinne des Art. 112 GG ist nicht nur ein objektiv unvorhersehbares Bedürfnis, sondern jedes Bedürfnis, das tatsächlich, gleich aus welchen Gründen, vom Bundesminister der Finanzen oder der Bundesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes oder vom Gesetzgeber bei dessen Beratung und Feststellung nicht vorhergesehen wurde oder dessen gesteigerte Dringlichkeit, die es durch Veränderung der Sachlage inzwischen gewonnen hat, nicht vorhergesehen worden ist.

Erst wenn eine Mehrausgabe so eilbedürftig ist, daß die Einbringung eines Nachtragshaushaltsplanes oder eines Ergänzungshaushaltsplanes oder schließlich ihre Verschiebung bis zum nächsten regelmäßigen Haushalt bei vernünftiger Beurteilung der jeweiligen Lage als nicht mehr vertretbar anerkannt werden kann, liegt ein Fall der Unabweisbarkeit vor."

Relativ aktuell sind die Leitsätze der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 1997 (VGH O 11/96) zur Unvorhersehbarkeit, in denen klar zum Ausdruck gebracht wird, daß das Bedürfnis für eine Ausgabe nur dann unvorhergesehen ist, wenn es bis zum Abschluß der parlamentarischen Haushaltsberatungen nicht oder jedenfalls nicht in seiner wirklichen Dringlichkeit gesehen wurde. Grundsätzlich nicht unvorhergesehen sind demnach Bedarfsanforderungen, die der Minister der Finanzen gestrichen hat. Dienen Bedarfsanforderungen der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, muß der Minister der Finanzen im Zweifel davon ausgehen, daß eine spezifiziert angemeldete, dem Grunde und der Höhe nach zutreffend ermittelte Ausgabe auch tatsächlich anfällt. Die gegenteilige Annahme setzt eine sorgfältige Prüfung voraus, sie muß auf wirklichkeitsnahen Überlegungen beruhen.

Das Ministerium der Finanzen hat diese Urteile als Hinweise und Grundlage in den Haushaltsführungserlaß 1998 aufgenommen.

**Der Landesrechnungshof hat aufgrund der aktuellen Urteile sowie der Entwicklung der Bewilligungen von über-/außerplanmäßigen Ausgaben die Rechtmäßigkeit der Bewilligungen 1996/1997 unter verschiedenen Aspekten untersucht und die Ergebnisse nachfolgend dargestellt.**

### **3.2 Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Vorgriffe**

Im Haushaltsjahr 1996 betrug die Summe aller über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffe rd. 184 Mio. DM. Die Verminderung zum Vorjahr 1995 (rd. 745 Mio. DM) ist eingetreten, da am 14. November 1996 ein Nachtragshaushalt verabschiedet wurde, der einige bis dahin sich abzeichnende bzw. bereits genehmigte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben berücksichtigt hat.

Jahr	üpl. Ausgabe	Vorgriffe	apl. Ausgabe	Zusammen
1991	335.941.240,99	329.875.599,43	79.194.774,26	745.011.614,68
1992	815.909.219,76	234.756.871,94	437.456.058,49	1.488.122.150,19
1993	677.781.857,40	5.383.676,49	104.784.140,39	787.949.674,28
1994*	51.389.040,33	6.798.443,34	189.372,55	58.376.856,22
1995	661.330.648,08	68.282.637,96	15.378.930,22	744.992.216,26
1996*	125.634.390,83	30.629.197,61	27.873.394,45	184.136.982,89

\* unter Berücksichtigung Nachtragshaushaltsplan

Im Haushaltsjahr 1997 wurden durch das Ministerium der Finanzen rd. 454 Mio. DM an über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt.



### 3.3 Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben

Es werden in Anlage I der Haushaltsrechnung 39 Fälle nicht genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 36 Mio. DM dargestellt.

Übersicht aller nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben lt. Anlage 1 der HHR 1996

lfd.Nr.	Kapitel	Titel	Gesamtsoll 1996	Betrag der nicht genehmigten üpl./apl. Ausgabe	Bemerkungen
1	0310	427 01	25.000,00	4.754,00	
2	0336	522 03	68.000,00	117,64	Vorgriff
3	0363	643 01	60.894.800,00	38.179,29	
	<b>Gesamt 03:</b>		<b>60.987.800,00</b>	<b>43.050,93</b>	
4	0501	427 03	625.000,00	83.294,43	
5		427 03		5.643,35	
6	0510	681 11	30.702.000,00	3.597.178,40	
7	0517	641 67	2.876.054,06	7.310,28	
	<b>Gesamt 05:</b>		<b>34.203.054,06</b>	<b>3.693.426,46</b>	
8	0621	681 62	28.723.497,46	22.561,62	Vorgriff
	<b>Gesamt 06:</b>		<b>28.723.497,46</b>	<b>22.561,62</b>	
9	0711	427 01	26.445,74	183.272,78	

10	0758	526 02	101.950,00	16.592,00	Vorgriff
11		526 02		5.350,00	
12	0782	427 74	835.700,00	55.222,42	
13	0785	519 63	4.200.000,00	1.515.070,94	
<b>Gesamt 07:</b>			<b>5.164.095,74</b>	<b>1.775.508,14</b>	
14	0801	529 75	50.000,00	1.468,92	Vorgriff
15	0812	429 62	60.000,00	2.875,14	
16	0813	685 01	1.300,00	370,00	
<b>Gesamt 08:</b>			<b>111.300,00</b>	<b>4.714,06</b>	
17	0902	561 01	0,00	385.815,60	
18		982 01	apl.	4.817,40	
19	0940	427 02	30.500,00	589,74	
20	0983	812 13	13.000,00	569,37	
<b>Gesamt 09:</b>			<b>43.500,00</b>	<b>391.792,11</b>	
21	1105	681 09	196.500,00	969,18	
22	1110	427 01	13.000,00	3.991,39	
<b>Gesamt 11:</b>			<b>209.500,00</b>	<b>4.960,57</b>	
23	1302	422 02	3.170.000,00	1.897.655,40	
24		681 12	39.800.000,00	3.104.857,98	
<b>Gesamt 13:</b>			<b>42.970.000,00</b>	<b>5.002.513,38</b>	
25	1502	538 05	0,00	12.533,16	
26		685 01	512.000,00	20.314,69	
27		683 70	2.596.865,91	3.106.975,29	Vorgriff
28		672 81	5.300.000,00	2.780.062,11	
29		887 81	11.000.000,00	11.000.000,00	Vorgriff
30		429 89	83.000,00	1.139,44	
31		892 83	33.241.736,23	682.919,94	Vorgriff
32	1505	427 01	350.000,00	54.607,13	
33	1506	427 11	400.000,00	23.064,16	
34		811 01	77.052,35	10.107,66	Vorgriff
35	1507	427 11	630.000,00	21.457,73	
<b>Gesamt 15:</b>			<b>54.190.654,49</b>	<b>17.713.181,31</b>	
36	2011	538 03	1.800.000,00	307.171,70	
37		711 02	14.963.443,45	1.980.275,91	Vorgriff
38		712 03	4.000.000,00	976.458,52	Vorgriff
39	2041	712 63	9.520.600,00	4.035.320,01	
<b>Gesamt 20:</b>			<b>30.284.043,45</b>	<b>7.299.226,14</b>	
<b>Gesamt 03:</b>			<b>60.987.800,00</b>	<b>43.050,93</b>	
<b>Gesamt 05:</b>			<b>34.203.054,06</b>	<b>3.693.426,46</b>	
<b>Gesamt 06:</b>			<b>28.723.497,46</b>	<b>22.561,62</b>	
<b>Gesamt 07:</b>			<b>5.164.095,74</b>	<b>1.775.508,14</b>	
<b>Gesamt 08:</b>			<b>111.300,00</b>	<b>4.714,06</b>	
<b>Gesamt 09:</b>			<b>43.500,00</b>	<b>391.792,11</b>	
<b>Gesamt 11:</b>			<b>209.500,00</b>	<b>4.960,57</b>	
<b>Gesamt 13:</b>			<b>42.970.000,00</b>	<b>5.002.513,38</b>	
<b>Gesamt 15:</b>			<b>54.190.654,49</b>	<b>17.713.181,31</b>	
<b>Gesamt 20:</b>			<b>30.284.043,45</b>	<b>7.299.226,14</b>	
<b>GESAMT:</b>			<b>256.887.445,20</b>	<b>35.950.934,72</b>	

Nur in 16 Fällen (rd. 7,3 Mio. DM) hätte das Ministerium der Finanzen nach eigenen Angaben bei rechtzeitiger Antragstellung die Genehmigung erteilt.

Eine Prüfung der Schadens- und Regreßfrage wird in 3 Fällen ausdrücklich angekündigt. Sie ist jedoch auch unter Beachtung der verschiedenen Ursachen und Auswirkungen in den übrigen Fällen zu veranlassen, da bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Ministerium der Finanzen grundsätzlich eine Prüfung zu erfolgen hat (s. auch Haushaltsführungserlaß für das Haushaltsjahr 1996 Abschnitt X.5, MBL LSA S. 144). Die nachfolgende Tabelle faßt die Fälle zusammen, in denen das Ministerium der Finanzen auch

Kapitel	Titel	Gesamtsoll 1996	Betrag der nicht genehmigten üpl./apl. Ausgabe	Bemerkungen in der HHR
0310	427 01	25.000,00	4.754,-	
0336	522 03	68.000,00	117,64	Vorgriff
0363	643 01	60.894.800,00	38.179,29	
0501	427 03	625.000,00	83.294,43	Haushaltsrechtlicher Verstoß wurde mißbilligt
0621	681 62	28.723.497,46	22.561,62	Vorgriff
0711	427 02	26.445,74	183.272,78	
0758	526 02	101.950,00	16.592,-	Vorgriff
			5.350,-	
0782	427 74	835.700,00	55.222,42	
0785	519 63	4.200.000,00	1.515.070,94	Schadens- u. Regreßfrage sind zu prüfen
0801	529 75	50.000,00	1.468,92	Vorgriff
0812	429 62	60.000,00	2.875,14	
0813	685 01	1.300,00	370,-	Schadenshaftung wird geprüft
0940	427 02	30.500,00	589,74	
1302	422 02	3.170.000,00	1.897.655,40	
	681 12	39.800.000,00	3.104.857,98	Haushaltsrechtliches Fehlverhalten des MS ist zu mißbilligen
1502	683 70	2.596.865,91	3.106.975,29	Vorgriff
	887 81	11.000.000,00	11.000.000,-	Vorgriff, Notwendigkeit einer Prüfung der Schadens- u. Regreßfrage
	892 83	33.241.736,23	682.919,94	Vorgriff
1506	811 01	77.052,35	10.107,66	Vorgriff, Prüfung der Schadens- u. Regreßfrage für 1993 wurde 1994 abgeschlossen
2011	711 02	14.963.443,45	1.980.275,91	Vorgriff
	712 03	4.000.000,00	976.458,52	Vorgriff
2041	712 63	9.520.600,00	4.035.320,01	
<b>Gesamt:</b>		<b>214.011.891,14</b>	<b>28.724.289,63</b>	

Damit hätte das Ministerium der Finanzen rd. 80 % aller nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben auch bei rechtzeitiger Antragstellung nicht genehmigt.

Eine Beschreibung und Analyse der Ursachen, die zu den nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben geführt haben, ist der Haushaltsrechnung nicht zweifelsfrei zu entnehmen.

**Die Landesregierung hat die Ursachen detailliert darzulegen und zu analysieren und hierbei mögliche Unterscheidungen vorzunehmen, wie z. B.:**

- a) **Nicht erbrachte Einsparungen zur Deckung von ursprünglich genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben**
- b) **Noch nicht aufgeklärter Sachverhalt, Prüfvorbehalte der Verwaltung**
- c) **Korrespondenz zu Einnahmen, spätere Realisierung von Einnahmen**
- d) **Erfüllung von Rechtsverpflichtungen aufgrund von Gesetzen**

**Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist neben der Nichtbeachtung verfassungsrechtlicher und haushaltsrechtlicher Regelungen in allen Fällen in den Gruppen a) bis c) ein Schaden für das Land entstanden, der zumindest zur Prüfung der Regreßfrage führen muß. Entsprechend einem Ressortrundsreiben des Ministeriums der Finanzen vom 02. März 1993 sind Pflichtverletzungen beim Umgang mit den öffentlichen Mitteln dienstrechtlich zu prüfen. Dies kann in besonderen Fällen sogar zu strafrechtlicher Verfolgung führen, abgesehen von der Verpflichtung, den entstandenen Schaden zu ersetzen.**

### **3.4 Wiederholungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Bei den nachfolgend aufgeführten Kapiteln und Titeln kam es bereits im Haushaltsjahr 1995 zu nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hätte das Ministerium der Finanzen - in beiden Jahren - keine Genehmigung erteilt.

Kapitel	Titel	HHR 1995 üpl./apl. Ausgabe	HHR 1996 üpl./apl. Ausgabe	Bemerkungen des LRH
0711	427 02	186.654,26	183.272,78	
0812	429 62	4.289,13	2.875,14	Begründung für beide Jahre identisch
1302	681 12	6.166.000,-	5.854.857,98	Begründung für beide Jahre fast identisch
1502	683 70	2.403.134,09	3.106.975,29	Begründung für beide Jahre fast identisch
	887 81	14.300.837,60	11.000.000,-	
	892 83	6.758.263,77	682.919,94	Begründung für beide Jahre fast identisch
1506	811 01	11.147,65	10.107,66	Begründung für beide Jahre identisch
2011	711 02	866.901,45	1.980.275,91	
	712 03	4.537.159,44	979.458,52	

Der Sachverhalt der Wiederholung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist auch bei genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu verzeichnen. Folgende Beispiele

Kap./Titel / Zweckbestimmung	1996	1997
0361/643 01/Vertriebenen- u. Spätaussiedlerangelegenheiten	10.223.428,41 DM	22.216.730,- DM
0703/685 01/Mitgliedsbeiträge	9.345,- DM	35.480,- DM
0950/538 02/Dienstleistungen Außenstehender	apl. 231,44 DM	apl. 40.000,- DM
1401/453 11/Trennungsgeld/Ausbildungsbeihilfen	7.923,60 DM	18.400,- DM
1403/542 01/Umsatzsteuer für Auslandszahlungsverpflichtungen	apl. 45.000,- DM	11.400,- DM

Die Ursachen liegen offensichtlich in einer zu niedrigen Veranschlagung gerade bei Rechtsverpflichtungen. Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist auch zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, insbesondere die Unvorhersehbarkeit unter Beachtung des Urteils aus Rheinland-Pfalz, wirklich vorlag.

Der Landesrechnungshof sieht unabhängig von einer besonderen Bewertung der nicht genehmigten Ausgaben die Notwendigkeit einer exakten Veranschlagung in den Haushaltsplänen und wird im Rahmen der Beratungen zu den jeweiligen Haushaltsplanentwürfen an den einzelnen Stellen darauf hinweisen.

### 3.5 Rechtmäßigkeit der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

In Hinblick auf die Rechtmäßigkeit künftiger Bewilligungen wird unter Beachtung der eingangs zitierten Verfassungsgerichtsurteile sowie der daraus vom Ministerium der Finanzen selber abgeleiteten Vorgaben im Haushaltsführungserlaß 1998 zur zeitlichen

**Unabweisbarkeit** künftig ein strengerer Maßstab, insbesondere zu der Frage anzulegen sein, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung und Entscheidung die Vorlage eines Nachtragshaushaltes möglich gewesen wäre.

Dies gilt insbesondere dann, wenn im Laufe eines Haushaltsjahres Programme, wie 1997 das Infrastrukturprogramm, umzusetzen sind. Auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 21.05.1997 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

**Die sachliche Unabweisbarkeit** wird bei freiwilligen Leistungen (insbesondere Zuwendungen) künftig einer kritischeren Betrachtungsweise zu unterziehen sein.

**Zur Unvorhersehbarkeit** wird unter Beachtung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes von Rheinland-Pfalz die bisherige Bewilligungspraxis des Ministeriums der Finanzen nicht mehr aufrecht zu erhalten sein. Die betrifft insbesondere Fälle, bei denen im Rahmen der Haushaltsberatungen Anmeldungen gekürzt wurden bzw. die Möglichkeit bestand, diese z. B. im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zu erhöhen.

**Als Zeitpunkt der Unvorhersehbarkeit ist grundsätzlich nicht die Haushaltsaufstellung der Landesregierung anzusehen, sondern die Beschlußfassung durch das Parlament. Nur so kann tatsächlich dem Notbewilligungsrecht des Ministeriums der Finanzen im Verhältnis zum Budgetrecht des Parlaments Rechnung getragen werden.**

### **3.6 Abweichungen zwischen bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und den IST-Ausgaben**

Der Landesrechnungshof hat für die im Haushaltsjahr 1997 durch das Ministerium der Finanzen genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben festgestellt, daß nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt diese Überschreitungen der Haushaltsansätze durch die Ressorts beantragt und das Ministerium der Finanzen genehmigt werden. Insbesondere dann, wenn Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben am Ende eines Haushaltsjahres gestellt werden, ist davon auszugehen, daß die Entwicklung für die letzten 4-6 Wochen eines Haushaltsjahres mit einer größeren Genauigkeit betrachtet werden kann. In der nachfolgenden Übersicht sind die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben dargestellt, die im Haushaltsjahr 1997 nicht in Anspruch genommen wurden.

Kapitel	Titel	GesamtSOLL (ohne Üpl./apl.)	GesamtIST;	Datum der Genehmi- gung durch MF	durch MF genehmigte		Inanspruch- nahme der Üpl./apl. IST minus (GesamtSoll + Üpl./apl.)
					apl.	Üpl.	
0301	653 63	420.000	420.000	28.10.97		150.000	- 150.000
0511	681 15	3.800.000	3.741.265	22.10.97		712.000	- 770.735
0602	685 64	1.165.771	786.298	11.06.97		90.000	- 469.473
0775	685 68	4.996.900	3.878.945	10., 23.10.97		847.800	- 1.965.755
0782	512 74	5.000	3.085	04.11.97		9.400	- 11.315
	522 74	45.000	18.470	04.11.97		4.000	- 30.530
	527 74	60.000	41.507	04.11.97		10.000	- 28.493
0785	883 62	10.606.000	3.137.967	04.12.97		425.000	- 7.893.033
0802	683 66	7.048.000	611.756	04.08.97		1.900.000	- 8.336.244
	671 81		0	10.10.97	646.300		- 646.300
1502	538 05		0	11.12.97		3.000.000	- 3.000.000
	883 63	121.362.926	102.630.097	31.07.97		2.600.000	- 21.332.829
	892 70	14.163.467	5.955.092	09.12.97		1.550.953	- 9.759.328
	892 80		9.180	11.7.,21.8., 3.11.97	11.700.000		- 11.690.820
	683 83	10.000.000	4.674.536	09.12.97		414.402	- 5.739.866
	892 83	69.317.080	20.242.594	09.12.97		878.585	- 49.953.071
2011	519 04	25.000.000	24.551.189	13.03.97		5.000.000	- 5.448.811

Insgesamt sind damit rd. 15 % aller durch das Ministerium der Finanzen im Jahr 1997 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht kassenwirksam geworden.

Die nicht wirksam gewordenen Ausgaben bedeuten zwar eine Entlastung des Haushalts, der Aufwand für Antragstellung und Genehmigungsverfahren wäre bei einer kritischeren Bewertung sowohl durch die Ressorts als auch das Ministerium der Finanzen möglicherweise zu reduzieren.

### 3.7 Beteiligung des Landtages gem. § 37 Abs. 4 LHO

In den Jahren bis 1997 ist eine Unterrichtung des Landtages bei Maßnahmen, die nicht unter § 6 Satz 2 HG fallen (Alternative Nr. 3 in Abs. 1 § 37 LHO), in nur wenigen Fällen gem. § 37 Abs. 4 LHO **unverzüglich** bei Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt.

So sind z. B. Rechtsverpflichtungen von erheblicher Größenordnung erst in der halbjährlichen Mitteilung der Landesregierung bzw. mit der Haushaltsrechnung gegenüber dem Landtag nachgewiesen worden. Das betrifft z. B.:

Kap./Titel / Zweckbestimmung	Betrag der üpl. Ausgabe	
	1996	1997
0361/643 01 /Vertriebenen- u. Spätaussiedlerangelegenheiten	10.223.428,41 DM	22.216.730,- DM
0363/643 01 /Asyl- u. Ausländerwesen	10.240.000,- DM	
64361		32.200.000,- DM
0505/684 68/Arbeitsmarkt		10.080.400,- DM
0517/643 68/Kinder, Jugend, Familie	14.008.039,29 DM	
1350/641 01/Versorgung		25000.000,- DM
1403/883 02/Verkehr	19.853.999,60 DM*	
1408/681 98/Wohngeld		42.218.400,- DM
1502/887 81/Abwasserabgabe	apl. 11.000.000,- DM	

\* siehe auch Feststellungen zu V/2

**Nach Auffassung des Landesrechnungshofes trägt eine solche Unterrichtspraxis den Anforderungen des § 37 Abs. 4 LHO nicht genügend Rechnung.**

**Der Landesrechnungshof sieht in allen Fällen ab 10 Mio. DM eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. des § 37 Abs. 4 LHO. Ebenso ist auch bei Beträgen unter 10 Mio. DM in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, d. h. erheblicher Abweichung zum Ansatz, eine unverzügliche Unterrichtung des Landtages vorzunehmen.**

### **3.8 Einhaltung der Vorgaben zu Einsparungen laut Haushaltsführungserlaß**

Sowohl im Haushaltsjahr 1996 als auch 1997 hat das Ministerium der Finanzen in einer erheblichen Anzahl von Fällen Abweichungen von den eigenen Vorgaben im Haushaltsführungserlaß hinsichtlich der Einsparungen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugelassen. In der Mehrzahl der Fälle wurden dabei Einsparungen bei Investitionen zugunsten konsumtiver überplanmäßiger Ausgaben vorgesehen.

Das betraf z. B.:



	<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>üpl. Ausgaben - DM -</b>	<b>Einsparung bei: - DM -</b>
1996	0509	apl. 646 01	993.517,54	anteilig bei: 0502 - 893 61 = 300.000,00 0509 - 893 03 = 100.000,00 0509 - 883 66 = 100.000,00
	0510	681 11	14.323.800,00	anteilig bei: 0509 - 893 66 = 300.000,00 0509 - 883 76 = 279.062,76 0513 - 893 63 = 5.000,00 0513 - 893 76 = 40.000,00
	0517	643 68	14.008.039,29	anteilig bei: 0504 - 892 67 = 5.659.300,00 0509 - 883 66 = 100.000,00 0513 - 883 76 = 100.000,00 0513 - 891 67 = 344.900,00 0514 - 812 35 = 15.931,45
	1502	538 05	1.000.000,00	1502 - 892 71
	2011	538 02	682.899,12	2035 - 712 71
1997	0802	538 76	apl. 75.000,00	0802 - 883 76
		538 82	apl. 225.000,00	0802 - 883 82
		683 01	üpl. 1.900.000,00	0802 - 892 72
	0812	682 01	üpl. 692.500,00	anteilig bei: 0812 - 891 01 = 150.000,00
	1502	685 63	apl. 410.651,00	1502 - 883 63

Diese Bewilligungspraxis trägt dazu bei, daß die eigenfinanzierten Investitionen im Vollzug des Haushaltes abgesenkt, die konsumtiven Ausgaben erhöht und damit letztendlich kreditfinanziert werden.

**Der Landesrechnungshof erwartet vom Ministerium der Finanzen, daß künftig die eigenen Vorgaben im Haushaltsführungserlaß beachtet werden.**

### **3.9 Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Hauptgruppe 4 - ohne Titel 453 01**

Aus der Anlage 1 zur Haushaltsrechnung 1996 hat der Landesrechnungshof zusammengestellt:

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz - DM -	üpl. v. apl. Ausgaben, lt. HFE - DM -	nicht genehmigte apl. Ausgaben - DM -	Bemerkungen
1	0101	427 39	-	11.638,56	-	Ersatzkraft f. Mutterschutz
2	0101	443 01	-	3.288,45	-	Dienstunfälle
3	0301	427 39	-	1.472,70	-	Ersatzkraft f. Mutterschutz
4	0310	427 01	25.000,00	-	4.754,00	Aushilfskräfte/Erstattung durch Staatskanzlei irrüml. in 0301 - 435 01
5	0320	427 39	-	464,36	-	Ersatzkraft f. Mutterschutz
6	0401	443 01	15.000,00	108.332,57	-	Dienstunfälle
7	0406	427 39	-	543.000,47	-	Ersatzkraft f. Mutterschutz
8	0501	427 03	625.000,00	-	5.643,35	ABM-Kräfte
9	0501	427 03	-	-	83.294,43	durch Fehlbuchung d. Gewerbeaufsichtsamt Halle/freie Mittel bei 0505 - 427 03
10	0501	443 01	-	15.622,95	-	Dienstunfälle
11	0604	427 03	-	108.004,51	-	Vorgriff ABM-Kräfte 1997 berücksichtigt
12	0611	427 03	-	44.642,16	-	Vorgriff ABM-Kräfte 1997 berücksichtigt
13	0616	427 03	-	11.908,64	-	Vorgriff ABM-Kräfte 1997 berücksichtigt
14	0616	427 03	-	19.190,22	-	Zuweis. Bundesanst. f. Arbeit erfolgte bereits Hj. 1995
15	0701	427 39	-	52.463,05	-	Ersatzkraft f. Mutterschutz
16	0711	427 02	26.445,74	-	183.272,78	Zivildienstleistende
17	0782	427 74	835.700,00	-	55.222,42	Aushilfskräfte
18	0812	429 62	60.000,00	-	2.875,14	Leistung an Dritte, Ausg. i. H. v. 80 % durch Einn. gedeckt, die irrüml. bei 0812 - 271 62 gebucht wurden
19	0901	443 01	-	10.354,25	-	Dienstunfälle
20	0910	427 39	-	42.738,81	-	Ersatzkraft f. Mutterschutz
21	0940	427 02	30.500,00	-	589,78	Entgelte f. Praktikanten
22	1101	443 01	41.000,00	135.347,19	-	Dienstunfälle
23	1104	427 39	-	378.883,13	-	Ersatzkraft f. Mutterschutz
24	1104	459 06	8.000.000,00	4.045.514,82*	-	Entschädigung Vollstreckungsbeamte



Zu lfd. Nr. 8 ist die Begründung "infolge veränderter Forderung durch die Bundesanstalt für Arbeit" so nicht nachvollziehbar und entbindet auch nicht von der Genehmigungspflicht.

Die Begründungen zu den lfd. Nr. 21, 31 und 33 werfen die Frage nach Qualifikation der Verantwortlichen auf. Es ist unbegreiflich und nicht akzeptabel, daß sie nach 6 Jahren Haushaltswirtschaft in Sachsen-Anhalt die Haushaltsführungserlasse des Finanzministers nicht kennen und somit nicht wissen, daß unvorhergesehene und unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben infolge von Rechtsverpflichtungen nicht von der Genehmigungspflicht befreit sind. Konsequenzen sind in keinem der aufgeführten Fälle erkennbar.

**Es besteht Erläuterungsbedarf zu den eingeleiteten Konsequenzen gegenüber den verantwortlichen Bediensteten bzw. zu Maßnahmen, die die Einhaltung der Finanzdisziplin künftig sichern.**

Erläuterungsbedarf besteht außerdem zum Ergebnis der angekündigten Prüfung der Schadens- und Regreßfrage im Fall der lfd. Nr. 29.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß diese Prüfung längst hätte vollzogen sein müssen.

## V. Besondere Feststellungen

### 1. Jahresabschluß bei Landesbetrieben - § 26 LHO - Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1996

Folgender Landesbetrieb weist in der Bilanz zum 31.12.1996 einen Überschuß aus:

zu Kapitel 1105-Justizvollzugsanstalten-(JVA)

Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsarbeitsverwaltung 415.298,03 DM

Vorjahr: (60.000,00 DM)

**Überschüsse der Landesbetriebe insgesamt: 415.298,03 DM**

Vorjahr: 564.575,57 DM

Folgende Landesbetriebe (ohne Landeskrankenhäuser/Universitätskliniken) weisen in der Bilanz zum 31.12.1996 Fehlbeträge aus:

zu Kapitel 0517-Landesjugendheime-

Sandersleben Keine Aussagen \*

Vorjahr: (- 298.059,06 DM)

Pretzsch - 753.193,77 DM

Vorjahr: (- 586.199,71 DM)

zu Kapitel 0519-Jugendarbeit-

Jugendherberge Freyburg Keine Aussagen \*

Vorjahr: (- 16.708,62 DM)

Jugendherberge Heldrungen Keine Aussagen \*

Vorjahr: (- 17.624,03 DM)

zu Kapitel 0955-Lehr-und Versuchsanstalt-(LVA)

Tierproduktion Iden der LVA - 1.977.416,25 DM

Vorjahr: (+ 186.070,90 DM)

Landwirtschaftlicher Betrieb Acker- und Pflanzenproduktion

Bernburg

Vorjahr: (+ 311.220,66 DM)

zu Kapitel 0956 Landesgestüt

Radegast - 1.440.056,62 DM

Vorjahr: (nicht vorgelegt) \*\*

zu Kapitel 0958-Landesweingut-	
Landesweingut Kloster Pforta	- 480.922,21 DM
	(- 650.080,21 DM)
zu Kapitel 1517-Talsperren-	
Talsperrenmeisterei	- 4.586.889,46 DM
Vorjahr:	(- 490.503,06 DM)
<b>Fehlbeträge der Landesbetriebe insgesamt:</b>	<b>- 9.352.503,68 DM</b>
Vorjahr:	- 2.059.174,69 DM

- \* Der Jahresabschluß 1996 hätte vorgelegt werden müssen, da Übergabe in andere Trägerschaft, Schließung usw. frühestens ab dem Haushaltsjahr 1997 erfolgt ist.
- \*\* Beschluß des Landtages von Sachsen-Anhalt (DS 2/65/3695 B i. V. m. DS 2/77/4491 B) Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1995 - Entlastung  
 "1. Der Landesregierung ist... - mit Ausnahme des Kapitels 0956 - Gestüt Radegast - Entlastung erteilt.  
 ..." "Der Ausschuß für Finanzen nimmt mißbilligend zur Kenntnis, daß die Landesregierung die nötigen Unterlagen nicht vollständig (1995) vorgelegt hat."

**Damit ist gegenüber 1995 eine deutliche Verschlechterung in der wirtschaftlichen Situation der Landesbetriebe eingetreten. Der Landesrechnungshof hält es aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr so drastischen Entwicklung für erforderlich, die Gründe als Erläuterung beizufügen und auch darzulegen, warum bei einzelnen Landesbetrieben kein Abschluß vorgelegt wurde.**

## **2. Maßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG)**

Nach § 15 Haushaltsgesetz 1996 war das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Mittel für im Haushaltsplan ausgewiesene Maßnahmen nach dem IfG für andere nach dem IfG förderfähige Maßnahmen zu verwenden, sofern eine Umsetzung der veranschlagten Maßnahmen voraussichtlich nicht oder nicht im geplanten Umfang möglich ist und der Ausschuß für Finanzen des Landtages seine Zustimmung erteilt hat. Der Zustimmung bedurfte es nicht, sofern im Einzelfall ein Betrag von 10 Mio. DM nicht überschritten wird (Genehmigungsvorbehalt).

Der haushaltsgesetzliche Genehmigungsvorbehalt ist von der Landesregierung 1996 in 3 Fällen nicht beachtet worden. Die betrifft im einzelnen Maßnahmen zu Kapitel 0504, Titel 896 67 in Höhe von 41.384.848,- DM, Kapitel 0509, Titel 893 73 in Höhe von 15.881.687,62 DM und Kapitel 1403, Titel 891 01/883 02 in Höhe von 19.874.000,- DM.

Zur Vermeidung formeller Verstöße gegen das Haushaltsgesetz empfiehlt der Landesrechnungshof für die Haushalte ab 1999 zu prüfen, ob auf den Genehmigungsvorbehalt des Ausschusses für Finanzen künftig verzichtet werden kann, da es sich bei den Umwidmungen ausschließlich um im Haushalt veranschlagte Maßnahmen handelt.

### **3. Beschäftigungsentgelte für Zivildienstleistende Kapitel 0711** **Titel 427 02**

In der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1996 sind zu Kapitel 0711 Titel 427 02 - Beschäftigungsentgelte für Zivildienstleistende - insgesamt 183.272,78 DM nicht genehmigte überplanmäßige Ausgaben nachgewiesen. Diese nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe resultiert teilweise bereits aus einer nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1993 in Höhe von 7.887,47 DM und wurde als Vorgriff in das Haushaltsjahr 1994 vorgetragen. Die nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben wuchsen bis zum Haushaltsjahr 1995 auf 186.654,26 DM an und wurden als Vorgriff in das Haushaltsjahr 1996 vorgetragen.

Die Begründungen der nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben lauteten im einzelnen wie folgt:

Zu 1993: "Nicht genehmigte üpl. Ausgabe infolge Rechtsverpflichtung. Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, da die Erstattung der verauslagten Beträge 1994 bei 0711 -251 01 erfolgte."

Zu 1994: "Nicht genehmigte üpl. Ausgabe, weil die zugrunde gelegte Soldhöhe bzw. die Anzahl der Zivildienstleistenden zum Zeitpunkt der Planung falsch bemessen wurde.

Entsprechend dem Haushaltsvermerk dürfen die Ausgaben im Vorgriff auf die zu erwartenden Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden. Die Schadens- und Regreßfragen werden geprüft."

Zu 1995: "Nicht genehmigte üpl. Ausgabe, weil die Zahl der eingesetzten Zivildienstleistenden höher als vorgesehen war. Die daraus entstandene Rechtsverpflichtung wurde gemäß Haushaltsvermerk im Vorgriff auf zu erwartende Einnahmen geleistet. Schadens- und Regreßfragen sind zu prüfen."

Zu 1996: "Nicht genehmigte üpl. Ausgabe infolge der veränderten Rechtslage für die Beschäftigung Zivildienstleistender auf der Grundlage der Sonderinformation des Bundesamtes für den Zivildienst vom 16.11.1995. Zum Zeitpunkt der Planung bestand insofern der Rechtsirrtum, daß davon ausgegangen wurde, daß der Bund die Ausgaben zu 100 % erstattet. Es wurde versäumt, den notwendigen

Landesanteil aus den planmäßigen Mitteln bereitzustellen bzw. einen Antrag auf üpl. Ausgabe zu stellen. Die auf diese Weise entstandenen Mehrausgaben belasten die ordnungsgemäßen Ausgabeansätze 1996 und haben insoweit zu einer nicht genehmigten üpl. Ausgabe geführt. Dem Land ist kein Schaden entstanden."

Im Ergebnis wurde von der Vorgriffsregelung im wesentlichen deshalb Gebrauch gemacht, weil Einnahmeerwartungen vorhanden waren, die in den nachfolgenden Haushaltsjahren realisiert werden sollten.

Der Begründung zur Haushaltsrechnung 1996 ist zu entnehmen, daß die angeblich aus den Vorjahren zu erwartenden Einnahmen infolge eines Rechtsirrtums nicht mehr realisiert werden können und es versäumt wurde, den "notwendigen Landesanteil" aus den planmäßigen Mitteln bereitzustellen.

Die Verwaltung hat im Ergebnis vier Jahre dazu gebraucht, diesen Sachverhalt aufzuklären. Aus den Haushaltsrechnungen 1993 bis 1995 ist darüber hinaus vermerkt worden, daß die "Schadens- und Regreßfrage geprüft" werde. Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1996 enthält einen solchen Vermerk nicht mehr.

**Die Verwaltung wird darzulegen haben, warum eine Prüfung der Schadens- und Regreßfrage nicht mehr stattzufinden hat.**

**Die Vermutung eines Rechtsirrtums schließt nach Auffassung des Landesrechnungshofes eine solche Prüfung nicht aus.**

**Dessau, im Mai 1998**



**Schröder  
Präsident**